

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:
An die Dezernenten

**Einladung
zur 25. Sitzung
des Kreistages**

(XVI. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 18.12.2019, um 15:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)



**Im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil der Kreistagssitzung findet eine
Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH statt.**

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung und Einführung eines neuen Kreistagsabgeordneten
Vorlage: 010/3519/XVI/2019
3. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
4. Über-/und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW
Vorlage: 20/3602/XVI/2019

-
5. Abfallgebühren 2020
Vorlage: 68/3630/XVI/2019
 6. Schulwerkstatt
Vorlage: 51/3573/XVI/2019
 7. Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur
Apothekenaufsicht
Vorlage: ZS2/3632/XVI/2019
 8. Feststellung des Jahresabschluss 2018, Behandlung des
Jahresüberschusses und Entlastung des Landrates
Vorlage: 014/3622/XVI/2019
 9. Bestätigung Gesamtabschluss 2017 und Entlastung des
Landrates
Vorlage: 014/3624/XVI/2019
 10. Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des Rhein-
Kreises Neuss
Vorlage: 014/3625/XVI/2019
 11. Errichtung einer Berufsfachschule für Ernährung und
Versorgungsmanagement am BBZ Grevenbroich
Vorlage: 40/3641/XVI/2019
 12. Errichtung einer Berufsfachschule für Körperpflege am BBZ
Grevenbroich
Vorlage: 40/3642/XVI/2019
 13. Erhöhung der Zügigkeit von Bildungsgängen der
Berufskollegs
Vorlage: 40/3643/XVI/2019
 14. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis
Neuss und der Stadt Dormagen zur Erhebung von
Elternbeiträgen bei der OGS
Vorlage: 40/3645/XVI/2019
 15. Sachstand Photovoltaikanlagen, weitere Vorgehensweise und
Finanzierung
Vorlage: 65/3648/XVI/2019
 16. Anträge
 - 16.1. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom
05.12.2019 zum Thema "Kreisumlage und Fortschreibung der
Finanzplanung"
Vorlage: 010/3653/XVI/2019
 17. Mitteilungen
 18. Anfragen

19. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten
- 1.1. Abberufung eines Prüfers der Rechnungsprüfung
Vorlage: ZS3/3649/XVI/2019
- 1.2. Bestellung eines Prüfers der Rechnungsprüfung
Vorlage: ZS3/3650/XVI/2019
2. Fusion Rhein-Kreis Neuss Kliniken GmbH und
Lukaskrankenhaus: hier Satzungsänderung
Vorlage: 540/3392/XVI/2019
3. Auflösung des Eigenbetriebs
Vorlage: 540/3638/XVI/2019
4. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat
der Rheinland Klinikum Neuss GmbH
Vorlage: 540/3637/XVI/2019
5. Wirtschaftsplan 2020 der Verwaltungsgesellschaft des Rhein-
Kreis Neuss GmbH
Vorlage: III/3635/XVI/2019
6. Anträge
7. Mitteilungen
8. Anfragen



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Besprechungsraum V/VI
1. Etage
02181/601-2050/2060

SPD-Fraktion: Besprechungsraum I
Erdgeschoss
02181/601-2110

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Besprechungsraum IV
Erdgeschoss
02181/601-2140

FDP-Fraktion: Besprechungsraum III
Erdgeschoss
02181/601-2130

Die Linke: Besprechungsraum 0.02
Erdgeschoss
02181/601-2120

Fraktion UWG/Die Aktive Besprechungsraum II
Erdgeschoss
02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 01.10.2019

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3519/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verpflichtung und Einführung eines neuen Kreistagsabgeordneten

Sachverhalt:

Frau Diana Geldermann, SPD, ist aus dem Kreisgebiet verzogen und hat somit mit Wirkung zum 30.09.2019 ihr Mandat als Kreistagsabgeordnete des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss niedergelegt.

Als Nachfolger rückt Herr Nikolaos Liountaroglou zum 01.10.2019 in den Kreistag nach.

Gemäß § 46 Abs. 3 KrO NRW sind nachrückende Kreistagsabgeordnete vom Landrat in ihr Amt einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Folgende Verpflichtungsformel wird empfohlen:

**„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde.
(So wahr mir Gott helfe.)“**

Sitzungsvorlage-Nr. 20/3602/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Über-/und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW

Sachverhalt:

Gemäß § 53 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 83 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages; im Übrigen sind sie dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgendes beschlossen:

Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW (alt) sind im Einzelfall folgende Beträge als unerheblich anzusehen:

- a) bei freiwilligen Ausgaben bis 5.000,00 EUR
- b) bei Pflichtausgaben bis 250.000,00 EUR

Über die im Haushaltsjahr 2019 weiteren entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurde das zweite Verzeichnis erstellt.

Es handelt sich unter a) um Mehraufwendungen/-auszahlungen, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen und unter b) um Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer bereits genehmigt wurden und dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen sind.

Beschlussempfehlung:

Gemäß § 83 GO NRW stimmt der Kreistag den im II. Verzeichnis 2019 unter a) dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu und nimmt die unter b) dargestellten Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

Anlagen:

II. Verzeichnis_Üpl-APL Haushaltsjahr 2019

II. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2019 gem. § 83 GO NRW

a) Außerplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen

Lfd. Nr. 1

ZS 3	Personalwirtschaft					
Produkt	Alle personalkostenrelevanten Produkte					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
Alle Produkte	5...../ 7.....	Personalaufwendungen/ Personalauszahlungen	62.061.807,--	650.000,--	650.000,--	0,-

Begründung:

Der Mehrbedarf im originären Personaletat ist vorrangig auf die rückwirkende Übernahme des Tarifergebnisses der Länder auf die Besoldungserhöhung der Beamten zum 01.01.2019 (Ankündigung erst März 2019) sowie gestiegene Versorgungslasten insbesondere aufgrund verstärkter Personalfluktuation zurückzuführen.

Die hieraus resultierenden Aufwendungen und Auszahlungen können nicht aufgefangen werden.

Deckung:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge aus der Interkommunalen Zusammenarbeit (u.a. Aufgabenübernahme RPA) und durch den Gesamthaushalt.

Lfd. Nr. 2

060	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
Produkt	060.363.010 – Jugendsozialarbeit, Kinder-/Jugendschutz					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
060.363.010	5318 0700 (NEU)	Schulwerkstatt	2019: 0,00 2020: 0,00	7.560 <u>15.120</u> Insgesamt 22.680	7.560 <u>15.120</u> Insgesamt 22.680	0,00 0,00

Begründung:

Die vom Kolping Bildungswerk seit 2005 durchgeführte Schulwerkstatt wurde bisher von der Stadt Neuss (4/5) und dem Landschaftsverband Rheinland (1/5) finanziert. Da in den letzten Jahren nicht nur Schülerinnen und Schüler der Stadt Neuss sondern aus dem gesamten Kreisgebiet das Angebot wahrgenommen haben, erfolgt ab dem Schuljahr 2019/2020 die Finanzierung entsprechend der tatsächlichen Belegung. Für das Kreisjugendamt muss für das Schuljahr 2019/2020 für 3 Teilnehmerplätze ein Betrag i.H.v. insgesamt 22.680 € eingeplant werden.

Deckung:

In 2019 erfolgt die Deckung durch Minderaufwand bei PSP 1.100.060.363.010, SK 5331 8030 – Erz. Kinder-/Jugendschutz und in 2020 durch Mehreinnahmen oder Minderaufwand im Rahmen der Jugendamtsumlage.

b) Überplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer genehmigt wurden (§ 83 Abs.1 GO)

Lfd. Nr. 3

020	Sicherheit und Ordnung					
Produkt	020.128.010 – Gefahrenabwehr, -vorbeugung					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
020.128.010	5255 0000 7255 0000	Unterhaltung sonst. beweglichen Vermögens	16.120,--	6.500,--	6.500,--	0,--

Begründung:

Unplanmäßig hohe Instandsetzungskosten (Kompletttausch Rolltore) für einen Abrollcontainer (AB MANV), der für den Transport von Ausrüstungsgegenständen zum Einsatzort benötigt wird

Deckung:

Die Deckung erfolgt durch Minderaufwand bei PSP 1.100.020.126.010, SK 5291 0140 – Überörtliche Ausbildung.

Sitzungsvorlage-Nr. 68/3630/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Abfallgebühren 2020**

Sachverhalt:

Vorbemerkungen

Ausschreibungen, Vertragslage

Für den Zeitraum ab 2020 wurden die Entsorgung (Verbrennung) der Restabfälle, die Verwertung der in der WSAA und in der Kompostanlage aussortierten Metalle und der Betrieb der Kleinanlieferstelle Neuenhausen wegen des Auslaufens der aktuellen Verträge zum 31.12.2019 neu ausgeschrieben. Aufgrund der neuen Ausschreibungen werden sich die Aufwendungen der Abfallentsorgung gegenüber 2019 um ca. 1.230.000 € erhöhen.

Als Ergebnis der Ausschreibungsverfahren stellen sich für 2020 folgende Vertragsverhältnisse und Vertragspartner dar:

1. Betriebsführung WSAA:
EGN, Viersen
2. Betriebsführung Kompostierungsanlage:
Reterra, Erftstadt
3. Betrieb der Kleinanlieferstelle Grevenbroich-Neuenhausen:
EGN, Viersen
4. Entsorgung behandelter Restabfälle aus der WSAA zur Müllverbrennung:
EGN (zur Müllverbrennungsanlage Krefeld und zum Ersatzbrennstoffkraftwerk Hürth-Knapsack)
AVG, Köln (zur Müllverbrennungsanlage Köln)
5. Entsorgung des Sperrmülls zur nachfolgenden Sortierung:
EGN, Viersen
6. Entsorgung der in der WSAA und in der Kompostierungsanlage aussortierten Metalle:
Schönackers, Kempen
7. Recycling von Altpapier:
Remondis, Lünen

8. Betrieb eines Schadstoffmobils für Schadstoffe aus privaten Haushalten:
EGN, Viersen
9. Betrieb eines Gewerbe-Schadstoffmobils:
Arbeitsgemeinschaft EGN/Schönmackers
10. Verwertung der vom Kreis optimierten Elektroschrott-Gruppen:
Noex, Grevenbroich

Der Kreis als Betrieb gewerblicher Art

Wenn der Kreis abfallwirtschaftliche Leistungen außerhalb seiner Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erbringt, agiert er als Betrieb gewerblicher Art und unterliegt als solcher wie ein regulärer Gewerbebetrieb den entsprechenden, insbesondere steuerlichen, Anforderungen. In folgenden Bereichen agiert der Kreis als Betrieb gewerblicher Art:

- Bei der Behandlung und Verwertung von Verpackungen der Fraktion Papier, Pappe und Kartonage (PPK) des Anteils der Dualen Systeme, für die der Kreis nach den Regelungen des Verpackungsgesetzes nicht zuständig ist.
- Bei der Annahme von Grünabfällen, die nicht aus privaten Haushalten stammen (Garten-, Landschaftsbau, kommunale Grünflächenämter) an der Kompostanlage Korschenbroich. Der Kreis bietet hier eine Entsorgungsmöglichkeit an, da ansonsten im Kreis keine ausreichenden Kompostierungskapazitäten bestehen.
- Bei der eigenen Vermarktung von Elektroschrott. Hinweis. Die eigene Vermarktung wurde wegen der möglichen Erlöse veranlasst. Die Vermarktung wird zum 31.03.2020 eingestellt, da nach einer Marktrecherche die möglichen Erlöse gegen Null tendieren und nicht mehr den Aufwand zur Unterhaltung eines Betriebes gewerblicher Art rechtfertigen.
- Bei der Behandlung sortenreiner Gewerbeabfälle (über die Altpapier-Linie) in der WSAA sowie beim Umschlag von Leichtverpackungen (Gelbe Tonne) in der WSAA.

Zur Deckung seiner Kosten erhebt der Kreis im Bereich der BgA privatrechtliche Entgelte. Deren Kalkulation ist nicht Gegenstand der nachfolgenden Kalkulation der öffentlich-rechtlichen Abfallgebühren.

Kostenträgerrechnung

Die Gebührenkalkulation wie auch die spätere Betriebsabrechnung erfolgen als gesonderte Kostenträgerrechnung nach den Regelungen des Kommunalabgabenrechts. Dazu ist für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallwirtschaft“ eine gesonderte Kosten-, Leistungsrechnung dem haushaltsrechtlichen Finanzmanagement vorgeschaltet. Kostenträger sind die einzelnen Gebühren, die der Kreis erhebt. Die Kosten werden direkt oder mit verschiedenen Verrechnungsschlüsseln auf die einzelnen Gebühren verteilt. Die Kosten-, Leistungsrechnung ist in der **Anlage 1** dargestellt. Die genauere Aufteilung der in der in der Kosten-, Leistungsrechnung dargestellten Kostenartengruppen zeigt die **Anlage 2**.

Zu den einzelnen Kostenartengruppen wird folgendes erläutert:

Personalkosten:

Im Abfallgebührenhaushalt werden die unmittelbar im Bereich der Abteilung „Abfallwirtschaft“ eingesetzten Mitarbeiter berücksichtigt sowie die Stellenanteile in der Verwaltungshierarchie.

Kalkulatorische Kosten

Zu den kalkulatorischen Kosten zählen die kalkulatorischen Abschreibungen, die kalkulatorischen Wagnisse und die kalkulatorischen Zinsen.

Kosten eigene Entsorgungsanlagen

Die Betriebsführung der WSAA, der Kompostierungsanlage und der Kleinanlieferstelle Neuenhausen hat der Kreis an die Gewinner der Betriebsführungsausschreibungen nach den folgenden Grundsätzen übertragen:

- Die Betriebsführer stellen das Personal vor Ort (insgesamt: 43,5 Stellen) und die mobilen Geräte (Radlader, Bagger etc., insgesamt 11 Geräte)
- Die Betriebsführer beschaffen Verbrauchsmaterialien bei kleineren Beträgen (z.B. Büromaterial) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung
- Die Betriebsführer beschaffen Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile, Ersatzinvestitionen bei größeren Beträgen (Strom, Diesel, etc.) unter Beachtung des öffentlichen Vergaberechts und Freigabe durch den Kreis im Namen und auf Rechnung des Kreises
- Die Betriebsführer unterstützen den Kreis bei seinen Betreiberpflichten, etwa beim Abschluss von Versicherungen oder bei der Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden
- Die Betriebsführer unterstützen den Kreis bei strategischen Entscheidungen zum Umbau der Entsorgungsanlagen.
- Im Fall der Kompostierungsanlage zählt auch der Absatz des erzeugten Kompostes zu den Betriebsführungsleistungen. Hier war eine Trennung zwischen Komposterzeugung und Kompostabsatz wegen den hohen Qualitätsanforderungen und starken Produktdifferenzierungen beim Kompostabsatz sowie dem im Jahresverlauf in Qualität und Menge schwankenden Bioabfallaufkommen nicht sinnvoll.

Fremdentsorgung

Zur Fremdentsorgung zählen die Entsorgung der nach der Behandlung in der WSAA und der Kompostanlage verbleibenden Abfälle sowie die Entsorgung der Abfälle, für die der Kreis keine eigenen Einrichtungen besitzt (Schadstoffmobil, Altpapierrecycling etc.). Die größte Position ist die Entsorgung der in der WSAA behandelten Restabfälle zu verschiedenen Müllverbrennungsanlagen.

Sonstige Kosten

Zu den sonstigen Kosten zählen insbesondere die an die Städte und Gemeinden auszahlenden Vergütungen für Altpapier.

Leistungen (Einnahmen)

Bei den Einnahmen wurden in der Kalkulation für 2020 die Erlöse für werthaltige Abfälle (Altpapier, Elektroschrott, Metallschrott) berücksichtigt.

Ergebnisse der Vorjahre

Sofern sich bei der nachträglichen Betriebsabrechnung Überschüsse ergeben, müssen diese nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorgaben innerhalb von 4 Jahren zurückgeführt werden. Defizite aus Vorjahren können aus dem Abfallgebührenhaushalt ausgeglichen werden, können aber auch vom sonstigen Kreishaushalt (über die Kreisumlage) gedeckt werden. Bei der Gebührenkalkulation des Kreises werden Defizite aus Vorjahren üblicherweise nicht über die Kreisumlage, sondern über den Abfallgebührenhaushalt getragen. Die Ergebnisse bis einschließlich 2015 sind bereits alle ausgeglichen.

Für 2017 ergab sich ein Überschuss von 2.350.276,- EUR, für 2018 ein Überschuss von 305.328,-EUR. Diese Überschüsse sollen nun den Anstieg der Entsorgungs- und

Verwertungskosten auffangen und daher für die Gebührenstabilisierung 2020 und 2021 genutzt werden.

Gebühren für die Abfallanlieferungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Die auf der Einnahmenseite erforderlichen Gebühreneinnahmen sind das Ziel und das Ergebnis der Kosten-, Leistungsrechnung. Die Gebühreneinnahmen werden so bestimmt, dass mit ihrer Hilfe Kosten und Leistungen ausgeglichen werden.

Die Gebührenkalkulation für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zeigt die **Anlage 3**.

Die Gebührenkalkulation übernimmt zunächst die in der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelten erforderlichen einzelnen Gebühreneinnahmen (in Euro/Jahr). Mit Hilfe der gewählten Gebührenmaßstäbe (Euro/Tonne, Euro/Einwohner, Euro/Anlieferung) und der prognostizierten Tonnen, Einwohnern oder Anlieferungen ergeben sich die kostendeckenden Gebührensätze für 2020.

Die Altpapiervergütung erfolgt flexibel. Die Vergütung verändert sich monatlich in Abhängigkeit vom Altpapierindex des Statistischen Bundesamtes. Der angegebene Wert ist eine Schätzung für das Jahr 2020. Sie fällt gegenüber 2019 niedriger aus, da der Altpapierindex in 2019 gesunken ist. Aufgrund veränderter Gegebenheiten muss die PPK Vergütungsformel bzgl. Erlösauskehr an die Städte und Gemeinden des Kreises angepasst werden.

Nach den Anforderungen des Landesabfallgesetzes NRW müssen die Abfallgebühren zwar insgesamt kostendeckend erhoben werden. Das gilt aber nicht für die Einzelgebühren. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen vielmehr z.B. das Recycling fördern und dazu die Gebühren für getrennt erfasste recyclingfähige Abfälle senken und im Gegenzug die Gebühren für gemischte Restabfälle anheben.

Die Verwaltung schlägt die im unteren Bereich der **Anlage 3** dargestellten Umlagen vor. Für E-Schrott sollen keine Gebühren erhoben werden. Die Gebühren wären so gering, dass der Aufwand für eine eigene Gebührenerhebung nicht gerechtfertigt wäre. Für den Betrieb des Gewerbe-Schadstoffmobils sollen keine gesonderten Gebühren von den Städten und Gemeinden erhoben werden. Auch hier sind die Beträge zu klein und rechtfertigen nicht den Aufwand für eine gesonderte Abrechnung. Die Bioabfallgebühr soll wie bisher zu Lasten der Restabfallgebühr gesenkt werden, um das Recycling von Bioabfällen zu fördern. Die Bioabfallgebühr von 70,00,- EUR bleibt im Jahr 2020 unverändert. Die Gebühr für Kleinanlieferungen soll bei 10 Euro/Anlieferung gehalten werden, um illegalen Entsorgungen (wildes Kippen) entgegen zu wirken.

Damit ergeben sich im Vergleich zu 2019 die folgenden Abfallgebühren für die Städte und Gemeinden:

	2019	2020
Rest- und Sperrmüll	158,78 Euro/t	170,66 Euro/t
Bioabfall	70,00 Euro/t	70,00 Euro/t
Altpapier (Vergütung)	-88,08 Euro/t	-71,99 Euro/t
Schadstoffmobil (Haushalte)	0,60 Euro/Einwohner	0,60 Euro/Einwohner
Kleinanlieferungen	10,00 Euro/Anlieferung	10,00 Euro/Anlieferung

Bereits die Kalkulation für die aktuellen Abfallgebühren 2019 sieht eine Rückführung von Überschüssen in Höhe von 1.261.811,- EUR (Überschuss 2016) vor. Eine Rückführung in dieser Höhe ist bereits bei unveränderten Gegebenheiten erforderlich, um die Gebühren zu halten. Hinzu kommen die Preissteigerungen in Folge der in diesem Jahr erfolgten Ausschreibungen zur Verbrennung der Restabfälle, Entsorgung der Grünabfälle und des Betriebs der Kleinanlieferstelle Neuenhausen.

Deponiegebühren

Die Deponie Neuss-Grefrath dient nicht zur Ablagerung von Abfällen aus privaten Haushalten, wie sie von den kommunalen Müllabfuhrern der Städte und Gemeinden erfasst werden. Auf der Deponie werden inerte Abfälle aus Gewerken und Industrie abgelagert. Es handelt sich dabei abfallrechtlich um nicht verwertbare Abfälle zur Beseitigung. Für diese sind die Abfallerzeuger überlassungspflichtig an den Kreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Kreis ist zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

In Neuss-Grefrath sind für 2020 Ablagerungsmengen von 8.600 t kalkuliert. Vergleichbare Deponien lagern Mengen von ca. 100.000 t/Jahr ab. Es gibt im Rhein-Kreis Neuss wenig Industriebetriebe, die größere Mengen an ablagerungspflichtigen Schlacken und Aschen erzeugen. Auch ist die Deponie, anders als z.B. privatwirtschaftliche Deponien, auf das Einzugsgebiet des Kreises beschränkt. Dadurch wird das Deponievolumen des Kreises geschont, bei den derzeitigen Ablagerungsmengen reicht die Deponie Neuss-Grefrath noch für viele Jahrzehnte. Der Kreis muss auf absehbare Zeit keine neue Deponie im Kreis suchen und in Betrieb nehmen. Der Nachteil: Die geringen Ablagerungsmengen müssen die Fixkosten der Deponie decken, die Ablagerungsgebühren sind dadurch relativ hoch und empfindlich gegenüber Schwankungen der Abfallmengen.

Die Kosten-, Leistungsrechnung für die Deponiegebühren berücksichtigt 4 Kostenträger: Asbesthaltige Abfälle, Dämmstoffe („Glas- und Steinwolle“), Sonstige Abfälle und Deponieersatzbaustoffe. Zur Ablagerung dieser Stoffe fallen unterschiedliche Kosten an. Deshalb sollen dafür auch unterschiedliche Gebühren erhoben werden. Asbesthaltige Abfälle erfordern einen höheren Materialaufwand (Deponieersatzbaustoffe), weil sie aus Sicherheitsgründen arbeitstäglich abgedeckt werden, Dämmstoffe verbrauchen wegen ihres hohen Volumens viel Deponieraum und beeinträchtigen wegen ihrer federnden Eigenschaften die Standfestigkeit des Deponiekörpers.

Deponieersatzbaustoffe sind Materialien mit bestimmten Eigenschaften. Sie werden zur arbeitstäglichen Abdeckung, zum Bau von Deponiestraßen, Randwällen etc. benötigt. Sie werden auf dem „freien Markt“ beschafft. Für Deponieersatzbaustoffe können nicht die Preise erzielt werden, die bei einer Vollkostenrechnung für ihren Einbau benötigt werden. Im Zuge einer Umlage wird deshalb der Preis eingesetzt, der auf dem Markt erzielbar ist (Annahme: 20,00 Euro/t netto bzw. 23,80 Euro/t brutto).

Die Deponiegebühren für gewerbliche Anlieferungen müssen leider angehoben werden. In diesem Bereich ist 2017 ein Defizit (-212.226,-) und 2018 ein Überschuss (105.202,-) aufgetreten. Wobei das Defizit überwiegt und 2020 die Deponiegebühren angehoben werden müssen, um die vom Kreishaushalt wegen nicht ausreichender Gebühreneinnahmen vorgelegten Beträge wieder auszugleichen.

Es ergeben sich für 2020 folgende Deponiegebühren gegenüber den Deponieentgelten für 2019:

Gebühren 2019

Gebühren 2020

Asbesthaltige Abfälle	115,38 Euro/t	124,18 Euro/t
Dämmstoffe (Mineralfaser)	288,20 Euro/t	308,97 Euro/t
Sonstige Deponieabfälle	45,50 Euro/t	54,37 Euro/t

Entgelte für die Nutzung des Gewerbeschadstoffmobils

Die aktuellen Entgelte sollen nicht geändert werden.

Gewerbeabfälle

Abgesehen von den Deponieabfällen, den gewerblichen Anteilen in den Kleinanlieferungen, dem Gewerbe-Schadstoffmobil und den Grünabfällen zur Kompostanlage entsorgt der Kreis ab 2017 keine Gewerbeabfälle mehr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Gewerbeabfälle werden ab 2017 nicht mehr über den Kreis, sondern durch die private Entsorgungswirtschaft entsorgt. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Gewerbeabfälle weit überwiegend nicht den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden müssen. Es ist nicht Aufgabe des Kreises, Gewerbeabfälle im Wettbewerb mit der privaten Entsorgungswirtschaft zu entsorgen. Die Risiken wären beträchtlich. Gewerbeabfallpreise sind sehr volatil, die Stoffströme sind weitgehend in der Hand der Entsorgungswirtschaft. Der Kreistag hatte sich deshalb entschieden, den Gewerbeabfallteil der WSA, den er gleichfalls übernommen hat, an die EGN zurück zu verpachten. Damit bleiben die operativen Möglichkeiten zur Gewerbeabfallentsorgung und damit die Entsorgungssicherheit für Gewerbeabfälle im Kreis erhalten.

Beteiligung der Städte und Gemeinden

Diese Gebührenkalkulation für 2020 wurde den Städten und Gemeinden am 06.11.2019 vorgestellt. Die Städte und Gemeinden haben diese Gebührenkalkulation zur Kenntnis genommen und der Berechnungsstruktur bei einer Enthaltung zugestimmt.

Planungs- und Umweltausschuss

Der Planungs- und Umweltausschuss hat am 21. November 2019 einstimmig folgende Empfehlung an den Kreistag beschlossen:

Beschlussempfehlung:

Dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 26 Absatz 1 Buchstabe h der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021), der §§ 2 Absatz 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 610) und des § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 74) in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreises Neuss vom 28.09.1994 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Rhein-Kreises

Neuss in seiner Sitzung am 18.12.2019 die folgende Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen“ beschlossen.

§ 1

§ 2 Abs. 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- | | |
|------------------------|------------------|
| 1. Haus- und Sperrmüll | 170,66 Euro / Mg |
|------------------------|------------------|

§ 2 Abs. 4 Nummern 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- | | |
|----------------------------|------------------|
| 1. Asbesthaltige Abfälle | 124,18 Euro / Mg |
| 2. Mineralische Dämmstoffe | 308,97 Euro / Mg |
| 3. Sonstige Deponieabfälle | 54,37 Euro / Mg |

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Vergütung nach § 1 Nr. 1 wird für Altpapier, -pappen, -kartonagen nach folgender Berechnungsformel bestimmt:

$$V = 69,19 * m * (1,2660 * (z / z_0) - 0,2660)$$

Dabei bedeuten:

V: Vergütung in Euro

m: angeliefertes Altpapier, -pappen, -kartonagen in Gewichtstonnen (Megagramm)

z: Statistisches Bundesamt: Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier, Gemischtes Altpapier, (B 12 - 1.02), Gewicht 100% für den jeweiligen Abrechnungsmonat.

z₀: Statistisches Bundesamt: Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier, Gemischtes Altpapier, (B 12 - 1.02), Gewicht 100% für den Monat Juli 2018.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Rhein-Kreis Neuss, Kosten- u. Leistungsrechnung für die Abfallentsorgung - Gebührenkalkulation (Übersicht)

2020

Verteilung Bezeichnung	Kalkulation 2020 gesamt	Kostenträger								
		Restmüll	Sperrmüll	Bioabfall	E-Schrott	Papier	Schadstoff- mobil	Gewerbe- schadstoff- mobil	Kleinan- liefer- ungen	Deponie
Personalkosten	355.237	166.144	30.513	77.120	1.509	20.617	402	34	20.171	38.728
Sachkosten	112.455	49.955	6.554	30.923	454	4.902	84	7	8.316	11.261
interne Verrechnungen	59.103	27.642	5.077	12.831	251	3.430	67	6	3.356	6.443
Kalkulatorische Kosten	1.561.490	814.460	221	691.872	7.397	27.167	3	0	20.089	281
Kosten eigene Entsorgungsanlagen	9.906.400	4.133.897	30.650	3.634.832	37.542	152.669	16	1	845.754	1.071.039
Fremdentsorgung	15.319.903	10.425.214	2.059.964	949.644	2.500	17.560	400.000	27.000	1.438.021	
Sonstige Kosten	885.221					885.221				
	28.199.810	15.617.311	2.132.978	5.397.221	49.653	1.111.567	400.573	27.048	2.335.707	1.127.752
Abfallgebühren	25.803.928	14.274.142	2.955.532	5.163.803	13.170		338.608	22.998	1.800.901	1.234.774
Erträge aus werthaltigen Abfällen	1.069.070	60.830			350	1.007.551			339	
andere sonstige ordentliche Erträge	65.000	61.839			562	2.054			545	
Überschussausgleich Vorjahre	1.261.811	1.220.501	-822.554	233.418	35.572	101.962	61.965	4.050	533.922	-107.023
	28.199.809	15.617.311	2.132.978	5.397.221	49.653	1.111.567	400.573	27.048	2.335.707	1.127.751
Saldo	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1

Anlage 1



Abfallgebührenkalkulation

Verteilung Bezeichnung	Kalkulation 2020 örE
---------------------------	----------------------------

Personalkosten 355.237

Unterhalt Fahrzeuge	5.062
Unterhalt BGA	178
Aus- und Fortbildung	2.043
Dienstreisen	444
Dienst-/Schutzkleid.	266
Gutachter-, Gerichtskosten etc.	37.856
Geschäftsaufwend.	26.643
Mitgliedsbeiträge AWRW, AAV	39.964
Defizitausgleich Vorjahre	
Sonstige Rückstellungen	
Sachkosten	112.455

Erstattungen Druckaufträge	133
Bauunterhaltung, Dienstgebäude	15.098
Grundbesitzabgaben und Gebühren, Dienstgebäude	1.421
Energie, Reinigung, Sachversicherung, Dienstgebäude	8.881
Postzustellungsurkunden	89
Druck-/Kopiersystem	1.510
Porto	1.776
Erstattungen ADV-Service	9.769
Verwaltungskostenerstattung -intern-	20.426
interne Verrechnungen	59.103

Abschreibung Immobilien	517.702
Abschreibung Anlagentechnik	544.635
Abschreibung, BGA	1.776
Abschreibung, Fahrzeuge	
Abschreibung, GWG	
Zinsen Immobilien	347.439
Zinsen Anlagentechnik	149.139
Zinsen, BGA	799
Zinsen, Fahrzeuge	
Kalkulatorische Kosten	1.561.490

Verteilung Bezeichnung	Kalkulation 2020 örE
---------------------------	----------------------------

Betriebsführungsleistungen, Grundleistung	6.287.774
Betriebsführungsleistungen, Sonderleistungen	11.000
Betriebsführungsleistungen, mobile Geräte	874.960
Betriebsführungsleistungen, Wachdienst	41.361
Fachwartung, Instandhaltung	1.016.248
Entsorgungsanlagen, Strom	1.050.000
Entsorgungsanlagen, Diesel	160.000
Entsorgungsanlagen, sonst. Verbrauchsmaterialien	26.200
Entsorgungsanlagen, Versicherung	112.628
Entsorgungsanlagen, Steuern und Gebühren	52.000
Deponierückstellungen	207.229
Entsorgungsanlagen, Sonstiges	67.000
Kosten eigene Entsorgungsanlagen	9.906.400

Entsorgungsleistungen inkl. Transport-, Logistik-, Betriebsleistungen	15.319.903
---	------------

Fremdentsorgung 15.319.903

Vergütungen für werthaltige Abfälle an die S/G	885.221
Vorlaufkostenerstattung	
Sonstiges	
Sonstige Kosten	885.221

Kosten 28.199.810

Abfallgebühren	25.803.928
Entgelte BgA	
Pachten	
Nebenkostenerstattung WSAA-SBS	65.000
Überschussausgleich Vorjahre	1.261.811
Auflösung von sonstigen Rückstellungen	
Auflösung von Deponierückstellungen	
andere sonstige ordentliche Erträge	
Erträge aus werthaltigen Abfällen	1.069.070

Leistungen 28.199.809

Gebührenkalkulation

2020

Restmüll	Sperrmüll	Bioabfall	E-Schrott	Papier	Schadstoffmobil	Gewerbeschadstoffmobil	Kleinanlieferungen	Summe (ohne Deponie)
----------	-----------	-----------	-----------	--------	-----------------	------------------------	--------------------	-------------------------

Kostenrechnung incl. Vorjahresergebnisse

Gebühreneinnahmen, Vergütungen (-) in €	14.274.142	2.955.532	5.163.803	13.170	-885.221	338.608	22.998	1.800.901	23.683.933
Gebühren-/Vergütungseinheiten	99.100 t	18.200 t	46.000 t	450.175 Einw.	12.297 t	417.093 Einw.	450.175 Einw.	108.000 Anl.	
Gebühren-/Vergütungsmaßstab, -satz	144,04 €/t	162,39 €/t	112,26 €/t	0,03 €/Einw.	-71,99 €/t	0,81 €/Einw.	0,05€/Einw.	16,68 €/Anl.	
Gebührenkalkulation 2019	132,17 €/t	100,86 €/t	122,09 €/t	-0,05 €/Einw.	-88,08 €/t	0,91 €/t	0,06 €/Einw.	24,16 €/Anl.	

mit Umlagen

Gebühreneinnahmen, Vergütungen (-) in €	16.912.812	3.106.086	3.220.000	0	-885.221	250.256	0	1.080.000	23.683.933
Gebühren-/Vergütungseinheiten	99.100 t	18.200 t	46.000 t	450.175 Einw.	12.297 t	417.093 Einw.	450.175 Einw.	108.000 Anl.	
Gebühren-/Vergütungsmaßstab, -satz	170,66 €/t	170,66 €/t	70,00 €/t	0,00 €/Einw.	-71,99 €/t	0,60 €/Einw.	0,00 €/Einw.	10,00 €/Anl.	
Gebührenkalkulation 2019	158,78 €/t	158,78 €/t	70,00 €/t	0,00 €/Einw.	-88,08 €/t	0,60 €/Einw.	0,00 €/Einw.	10,00 €/Anl.	

Anlage 3

Kosten-, Leistungsrechnung, Deponiegebühren 2020

Verteilung Bezeichnung	Einheit	Kalkulation 2020 gesamt	Kostenträger			
			Asbesthaltige Abfälle	Dämmstoffe (Stein- u. Glaswolle)	Sonstige Abfälle	Ersatzbau- stoffe
Ablagerungskosten	Euro	824.908	68.408	212.977	180.854	362.669
Rückstellungen für Rekultivierung, Nachsorge	Euro	207.229	8.556	41.071	48.130	109.472
Umlagen (Infrastruktur, Eingangserfassung)	Euro	31.388	4.532	15.498	8.784	2.574
		1.063.525	81.496	269.546	237.768	474.714
Gebühreneinnahmen	Euro	1.063.525	81.496	269.546	237.768	474.714
Saldo		0	0	0	0	0

Gebührenkalkulation, Deponiegebühren (Vollkosten)

Erforderliche Gebühreneinnahmen	Euro	1.063.525	81.496	269.546	237.768	474.714
Abfallmengen	t	23.100	1.000	1.600	6.000	14.500
Gebühr	Euro/t		81,50	168,47	39,63	32,74

Gebührenkalkulation, Deponiegebühren (mit Umlage Ersatzbaustoffe)

Erforderliche Gebühreneinnahmen	Euro	1.234.774	124.179	494.349	326.245	290.000
Abfallmengen	t	23.100	1.000	1.600	6.000	14.500
Gebührenmaßstab und -satz	Euro/t		124,18	308,97	54,37	20,00

Gebührenkalkulation 2019 **115,38** **288,20** **45,50**

Sitzungsvorlage-Nr. 51/3573/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Schulwerkstatt**

Sachverhalt:

Die Schulwerkstatt wird vom Kolping Bildungswerk seit dem Jahr 2005 durchgeführt. Es richtet sich an Jugendliche, die ihr 10. Pflichtschuljahr noch nicht beendet haben und den Schulbesuch als Regelschule substantiell verweigern. Um diesen Jugendlichen zu helfen, ist im Einzelfall im Rahmen der Jugendsozialarbeit eine Beschulung außerhalb der Regelschule geboten. Der entsprechende Flyer ist als Anlage beigefügt.

Bisher wurde diese von der Stadt Neuss (4/5) und dem Landschaftsverband Rheinland (1/5) finanziert. Da in den letzten Jahren auch vermehrt Schüler/innen aus dem restlichen Kreisgebiet das Angebot wahrgenommen haben, wurde über eine andere Finanzierung diskutiert.

In der Jugend-Dezernenten-Konferenz am 21.08.2019 hat sich die Kreisgemeinschaft darauf verständigt, dass die 24 Plätze ab dem Schuljahr 2019 / 2020 nach den tatsächlichen Belegungen bezahlt werden. Das Kolping Bildungswerk arbeitet einen entsprechenden Vertrag aus, der von allen Kommunen unterschrieben wird.

Auf das Kreisjugendamt kommt für das Schuljahr 2019 / 2020 ein Betrag in Höhe von 22.680,- € für 3 Teilnehmerplätze zu. Da dies im Haushalt nicht geplant war, muss eine außerplanmäßige Ausgabe für ein neues Konto im PSP-Element 060.363.010 Jugendschutz beantragt werden.

Für das Haushaltsjahr 2019 belaufen sich die Kosten auf 7.560,- € und für das Haushaltsjahr 2020 auf 15.120,- €. Für die zukünftigen Schuljahre wird die Abrechnung stets nach den tatsächlichen Belegungen erfolgen.

Für das Haushaltsjahr 2019 müssen die Mittel aus dem Budget Jugendarbeit / Jugendschutz erwirtschaftet werden.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag nach § 83 Abs. 2 GO der außerplanmäßigen Aufwendung zuzustimmen.

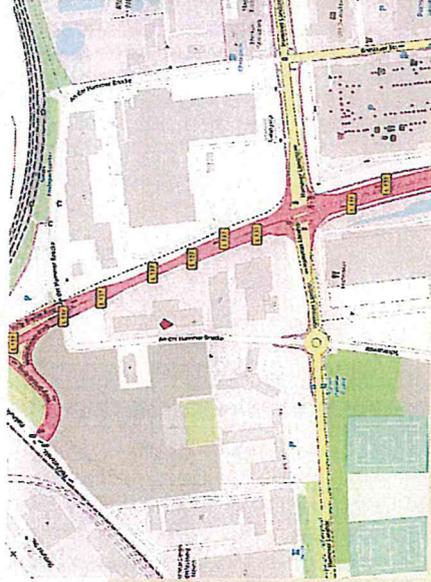
Anlagen:

JHA 08.10.2019 Anlage Flyer Schulwerkstatt



Deine Besonderheiten

- ☺ du suchst nach Stabilität und möchtest dein letztes Schuljahr vernünftig beenden
- ☺ du planst regelmäßig und pünktlich zur Schule zu gehen
- ☺ es hilft dir, wenn eine positive Einstellung zum Schulbesuch in der Klasse besteht
- ☺ mindestens eine berechenbare Bezugsperson wäre wichtig für dich
- ☺ gemeinsame Projektarbeiten und Gruppenausflüge interessieren dich
- ☺ du hast Interesse soziale Beziehungen in den Lerngruppen aufzubauen
- ☺ du möchtest gerne deine Konzentrationsfähigkeit, Teamarbeit, Selbstständigkeit ausbauen
- ☺ du hast Interesse den Schulabschluss nach Klasse 9 zu erlangen, hast aber in der Schule viel verpasst
- ☺ du erhältst Unterstützung durch andere Stellen



Busverbindungen

Buslinie 849 – Haltestelle „Kamilianerstraße“



Kolping-Bildungswerk

DIÖZESANVERBAND KÖLN E.V.

Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e.V.
Berufsförderungszentrum Neuss
Rheydter Straße 174
41464 Neuss

Ansprechpartner

Teamleitung:
Karina Murphy
Telefon: 02131/8808612
E-Mail: karina.murphy@kbw-neuss.de
Internet: www.kbw-neuss.de



Schulwerkstatt

Für Jugendliche, die ihr 10. Pflichtschuljahr noch nicht beendet haben

Schulwerkstatt



Was bieten wir?

Die Schulwerkstatt des Kolping-Bildungswerks bietet euch die Möglichkeit, alternativ zur Regelklasse, das letzte Pflichtschuljahr in werkstattähnlicher Atmosphäre zu verbringen.

Als Schülerinnen und Schüler, die an der Schulwerkstatt teilnehmen, erhaltet ihr in Kleingruppen die Möglichkeit schulische Lücken zu schließen und euch auf den Erwerb eines Hauptschulabschlusses vorzubereiten.

Neben der Unterweisung in Deutsch, Mathe, Englisch erhaltet ihr die Möglichkeit, euch praktische Kenntnisse in den Arbeitsbereichen - Hauswirtschaft und Holz - anzueignen.

Über Praktika sollt ihr Einblicke in verschiedene Berufsbereiche und Arbeitsabläufe erhalten, vielleicht findet ihr etwas Passendes für euch.

Wir erwarten euch

Wie schaffen wir das?

Als Team der Schulwerkstatt decken wir alle genannten Bereiche ab.

- ✓ Wir bieten die Möglichkeit des Lernens innerhalb einer Gruppe.
- ✓ Wir nehmen uns Zeit um Wissenslücken in Einzelarbeit zu schließen.
- ✓ Wir haben ein Ohr für euch, wenn der Tag mal nicht so gut läuft, Eltern und/oder Freunde euch nerven und Dinge nicht so laufen wie sie sollen.
- ✓ Wir geben euch die Möglichkeit über die Arbeit in der Werkstatt Grundkenntnisse in den Fachbereichen Hauswirtschaft und Holz zu erlangen.
- ✓ Wir überlegen mit euch gemeinsam, welche Berufe euch interessieren könnten.
- ✓ Wir helfen euch bei der Suche nach einer interessanten Praktikumsstelle.
- ✓ Wir halten den Kontakt zu eurer Regelschule, zu euren Eltern, zu euren Betreuern und zur Berufsberatung.

Wir sind für euch da

Wie könnt ihr euch anmelden?

Eine Vermittlung in die Schulwerkstatt erfolgt über eure Regelschule.

Ihr könnt euch gerne selber bei uns melden, oder eure Eltern können mit uns Kontakt aufnehmen.

Wann geht's los?

Eure Teilnahme an der Schulwerkstatt beginnt immer nach den Sommerferien und dauert ein Schuljahr.

Bis zum Halbjahr ist euer Einstieg in die Schulwerkstatt möglich.

Wir freuen uns auf euch

Sitzungsvorlage-Nr. ZS2/3632/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Apothekenaufsicht

Sachverhalt:

Aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von 1993 nimmt der Rhein-Kreis Neuss die Aufgaben der Apothekenaufsicht auch für die Stadt Mönchengladbach wahr. Mit Erlass vom 16.11.2018 hat das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) im Rahmen seiner Leitungs- und Aufsichtsfunktion verschiedene Änderungen zur Verbesserung der Apothekenaufsicht verfügt. Die Änderungen beinhalten eine Verkürzung der allgemeinen Überprüfungsintervalle von Apotheken, unangemeldete Probenzüge in Apotheken mit einer eigenen Herstellung von Onkologika zur parentalen Anwendung sowie unangekündigte Personalkontrollen.

Der Erlass des MAGS führt zu einem wesentlichen Mehraufwand im Bereich des Gesundheitsamtes. Auf dem Gebiet des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Mönchengladbach sind 171 öffentliche Apotheken sowie vier Krankenhausapotheken zu überwachen. Unter den insgesamt 175 Apotheken befinden sich zudem neun so genannte „Schwerpunktapotheken“, für die noch einmal kürzere Überprüfungsintervalle gelten.

Aus den o.g. Gründen können die durch das Land auferlegten Aufsichtsaufgaben mit der bestehenden Personalausstattung zukünftig nicht mehr in den geforderten Intervallen durchgeführt werden. Der vorliegenden Entwurf zur Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Rhein-Kreis Neuss sieht daher die Verstärkung der vorhandenen Amtsapothekerin um eine/n weitere/n Amtsapotheker/in vor. Die bisherige Kostenaufteilung bleibt bestehen: Die Aufwendungen trägt zu 40 v.H. die Stadt Mönchengladbach und zu 60 v.H. der Rhein-Kreis Neuss. Diese Regelung zur Kostenaufteilung ist nahezu deckungsgleich mit der quantitativen Verteilung der Apotheken im Gesamtgebiet.

Mit Blick auf das Alter der ursprünglichen Vereinbarung bietet sich eine vollständige Überarbeitung in Form einer Neufassung an.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Apothekenaufsicht zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Mönchengladbach“ gem. § 26 Abs. 1 KrO NRW – vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadt Mönchengladbach – abzuschließen.

Anlagen:

01-Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Apothekenaufsicht 1993

02-Änderungsvereinbar. Apothekenaufsicht - 01.02.2017

03-Entwurf der Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Apothekenaufsicht

293 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Vollstreckung
öffentlich-rechtlicher Geldforderungen
zwischen dem Kreis Kleve und
der kreisangehörigen Gemeinde Bedburg-Hau

Der Regierungspräsident
31.14.01-25

Düsseldorf, den 14. Juli 1993

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die
kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der
Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1984 (GV.
NW. S. 362/SGV. NW. 202) schließen der Kreis Kleve
und die Gemeinde Bedburg-Hau folgende öffentlich-
rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Vollstreckbare Geldforderungen des Kreises
Kleve i. S. s. VwVG NW werden im Bereich der
Gemeinde Bedburg-Hau durch die gemeindlichen
Vollziehungsbeamten der Gemeinde Bedburg-Hau
beigetrieben.

(2) Die gemeindlichen Vollziehungsbeamten leisten
einen gemäß § 11 VwVG NW erforderlichen ergän-
zenden Amtseid auf den Kreis Kleve.

§ 2

Der Vollziehungsbeamte der Gemeinde Bedburg-
Hau handelt im Auftrage der für den einzelnen Voll-
streckungsfall zuständigen Vollstreckungsbehörde.
Die Übergabe und die Abrechnung der für den Kreis
Kleve zu erledigenden Vollstreckungsaufträge er-
folgt aus Zweckmäßigkeitsgründen bei der Gemein-
dekasse der Gemeinde Bedburg-Hau.

§ 3

Die für Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis
Kleve anfallenden Vollstreckungsgebühren gelten
als Einnahme der Gemeinde Bedburg-Hau. Darüber
hinaus wird keine weitere Kostenerstattung ver-
einbart.

§ 4

Jeder-Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende
des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr
in schriftlicher Form kündigen.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Ver-
öffentlichung im Amtsblatt für den Regierungs-
bezirk Düsseldorf in Kraft.

Kleve, den 15. März 1993

Für den Kreis Kleve

Kersting Vahlhaus
Oberkreisdirektor ldt. Kreisdirektor

Bedburg-Hau, den 11. November 1992

Für die Gemeinde Bedburg-Hau

van Eck Derksen
Gemeindedirektor Beigeordneter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
dem Kreis Kleve und der kreisangehörigen Ge-
meinde Bedburg-Hau vom 15. 3. 1993 und 11. 11. 1992

über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geld-
forderungen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Ver-
bindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über
kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. 10. 1979 in
der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NW. 202)
aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag
Zimmermann

Abl. Reg. Ddf. 1993 S. 213

294 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
(Herr Gerd Hoffmann)

Der Regierungspräsident
25.1-1504

Düsseldorf, den 14. Juli 1993

Der vom Polizeipräsidenten Düsseldorf ausgestellte
Polizeidienstausweis mit der Nr. 8473 für den Poli-
zeibeamten Gerd Hoffmann ist dem Beamten ge-
stohlen worden.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1993 S. 213

295 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
(Polizeimeister Michael Dirks)

Der Regierungspräsident
25.1-1504

Düsseldorf, den 14. Juli 1993

Der vom Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde
Wesel am 20. 4. 1993 ausgestellte Polizeidienstaus-
weis Nr. 1111 für den Polizeimeister Michael Dirks
ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1993 S. 213

296 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Wahrnehmung von Aufgaben
im Bereich der Apothekenaufsicht

Der Regierungspräsident
31.14.01

Düsseldorf, den 17. Juli 1993

Nach § 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemein-
schaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 1. 10. 1979, zuletzt geändert am 26. 6.
1984 - SGV. NW. 202 -, wird zwischen der Stadt Mön-
chengladbach und dem Kreis Neuss folgende öffent-
lich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Kreis Neuss beschäftigt zur gemeinsamen
Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben für
das Gebiet der Stadt Mönchengladbach und des
Kreises Neuss

- 1 Amtsapotheker/in
- 1 pharmazeutisch-technische/n Assistenten/in (PTA).

§ 2

(1) Der/die Amtsapotheker/in führt die Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz, dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens, dem Betäubungsmittelgesetz, dem Gesetz über den Beruf der PTA, dem Chemikaliengesetz und den dazu erlassenen Verordnungen im Gebiet der Stadt Mönchengladbach und des Kreises Neuss mit Unterstützung durch den/die PTA durch. Er/sie soll u. a. Betriebsbesichtigungen durchführen und dabei insbesondere die sachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Apothekenbetriebs-erlaubnis prüfen, neue Apotheken abnehmen, Apotheken u. a. Einzelhändler, die Arzneimittel in den Verkehr bringen, überwachen, Arzneimittelproben entnehmen und den Verkehr im Einzelhandel mit Gefahrstoffen überwachen.

(2) Im Einvernehmen zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Neuss wird eine Dienst-anweisung für den/die Amtsapotheker/in erlassen, in die auch der/die PTA einbezogen wird.

(3) Der/die Amtsapotheker/in und der/die PTA geben aufgrund ihrer örtlichen Feststellungen jeweils der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Neuss die für die verwaltungsmäßige Bearbeitung erforderlichen Informationen (z. B. ordnungsbehördliches Einschreiten, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten).

§ 3

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der/die Amtsapotheker/in und der/die PTA in der Regel zu 40% ihrer regelmäßigen Arbeitszeit der Stadt Mönchengladbach und zu 60% dem Kreis Neuss zur Verfügung.

§ 4

(1) Personelle Entscheidungen werden einvernehmlich zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Neuss getroffen.

(2) Die persönlichen und sächlichen Ausgaben für die Aufgaben des/der Amtsapothekers/in und des/der PTA tragen die Stadt Mönchengladbach zu 40% und der Kreis Neuss zu 60%.

(3) Die genaue Höhe dieser Ausgaben ermittelt der Kreis Neuss jeweils für die Hälfte eines Haushaltsjahres und fordert diese nachträglich bei der Stadt Mönchengladbach an.

§ 5

(1) Dienstvorgesetzter des/der Amtsapothekers/in und des/der PTA ist der Oberkreisdirektor. Dienstlicher Wohnsitz des/der Amtsapothekers/in und des/der PTA ist Grevenbroich.

(2) Die Aufsicht über den/die Amtsapotheker/in und den/die PTA üben bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung im Gebiet der Stadt Mönchengladbach der Oberstadtdirektor, im Gebiet des Kreises Neuss der Oberkreisdirektor aus.

§ 6

(1) Diese Vereinbarung kann zum 31. 12. eines jeden Jahres durch jeden Beteiligten mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden.

(2) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, diese Vereinbarung zu überprüfen und anzupassen, falls dies durch gesetzgeberische Maßnahmen oder aus sonstigen Gründen erforderlich wird.

§ 7

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22. 4./11. 5. 1982 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mönchengladbach, den 10. Mai 1993

Für die Stadt Mönchengladbach
 Freuen Semmler
 Oberstadtdirektor Stadtdirektor

Neuss/Grevenbroich, den 28. April 1993

Für den Kreis Neuss
 In Vertretung
 Patt Bongartz
 Kreisdirektor Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Neuss und der Stadt Mönchengladbach zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Apothekenaufsicht vom 28. 4. 1993 und 10. 5. 1993 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NW. 202) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag
 Zimmermann

Abl. Reg. Ddf. 1993 S. 213

297 Änderung/Ergänzung
 der Zweckverbandsatzung für den Zweckverband
 Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Der Regierungspräsident
 31.14.01-29

Düsseldorf, den 21. Juli 1993

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR hat aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 614) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Absatz 1 Satz 2 g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), geändert durch Artikel 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214), am 27. Mai 1993 folgende Änderung der Zweckverbandsatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr beschlossen:

Es wird folgender § 9 a (Entschädigung) neu eingefügt:

(1) Die Mitglieder bzw. stellv. Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und

**Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur
Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Apothekenaufsicht durch den
Rhein-Kreis Neuss für die Stadt Mönchengladbach**

Der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Mönchengladbach schließen nach §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung folgende Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.4./10.05.1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 30 vom 29.07.1993 S. 213):

Artikel I

Die Vereinbarung wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Der Rhein-Kreis Neuss beschäftigt zur gemeinsamen Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben für das Gebiet der Stadt Mönchengladbach und des Rhein-Kreises Neuss

- 1 Amtsapotheker/in
- 2 pharmazeutisch-technische Assistenten/Assistentinnen (PTA)

2. § 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der/die Amtsapotheker/in führt die Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz, dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens, dem Betäubungsmittelgesetz, dem Gesetz über den Beruf der PTA, dem Chemikaliengesetz und den dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere der neuen Chemikalienverwaltungsvorschrift, im Gebiet der Stadt Mönchengladbach und des Rhein-Kreises Neuss mit Unterstützung der PTA durch.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- 1. Dienstvorgesetzter des/der Amtsapothekers/in und der PTA ist der Landrat. Dienstort ist Grevenbroich.
- 2. Die Aufsicht über den/die Amtsapotheker/in und die PTA üben bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung im Gebiet der Stadt Mönchengladbach der Oberbürgermeister, im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss der Landrat aus.

3. Im Übrigen bleibt die Vereinbarung unverändert.

Artikel II

Die Änderungsvereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Für die Stadt Mönchengladbach

Für den Rhein-Kreis Neuss

Mönchengladbach, den _____

Neuss/Grevenbroich, den _____

Hans-Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Dörte Schall
Beigeordnete

Dirk Brügge
Kreisdirektor

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Apothekenaufsicht**

Zwischen dem

Rhein-Kreis Neuss,
vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke,

und der

Stadt Mönchengladbach,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hans Wilhelm Reiners,

wird gemäß § 23ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Personaleinsatz

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss beschäftigt zur gemeinsamen Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben für das Gebiet der Stadt Mönchengladbach und des Rhein-Kreises Neuss insgesamt

2 Amtsapotheker/innen

2 pharmazeutisch-technische Assistent/innen

- (2) Dienstvorgesetzter der Beschäftigten ist der Landrat des Rhein-Kreises Neuss.
- (3) Personelle Entscheidungen werden durch den Rhein-Kreis Neuss unter Beteiligung der Stadt Mönchengladbach getroffen.

§ 2
Leistungsumfang und Verfahren

- (1) Die in § 1 genannten Beschäftigten des Rhein-Kreises Neuss nehmen für den Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Mönchengladbach die Aufgaben nach § 20 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz, dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens, dem Betäubungsmittelgesetz, dem Gesetz über den Beruf der PTA, dem Chemikaliengesetz und den dazu erlassenen Verordnungen auf dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach und des Rhein-Kreises Neuss wahr.
- (2) Im Rahmen des Leistungsumfangs sollen insbesondere Betriebsbesichtigungen durchgeführt, die sachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Apothekenbetriebserlaubnis geprüft, neue Apotheken abgenommen, Apotheken und Einzelhändler, die Arzneimittel in den Verkehr bringen, überprüft, Arzneimittelproben entnommen und den Verkehr mit Gefahrenstoffen im Einzelhandel überwacht werden.
- (3) Die in § 1 genannten Beschäftigten des Rhein-Kreises Neuss stellen der Stadt Mönchengladbach aufgrund ihrer örtlichen Feststellungen die für die verwaltungsseitige Bearbeitung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung (z.B. für ordnungsbehördliches Einschreiten, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten).
- (4) Die Stadt Mönchengladbach hält in ihren Räumlichkeiten zwei angemessen ausgestattete Räume/Arbeitsplätze vor, welche die Beschäftigten des Rhein-Kreises Neuss zur örtlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nutzen können.
- (5) Die fachliche Aufsicht über die in § 1 genannten Beschäftigten über bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung im Gebiet der Stadt Mönchengladbach der Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach, im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss der Landrat des Rhein-Kreises Neuss aus.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Für die Wahrnehmung der fachspezifischen Aufgaben erstattet die Stadt Mönchengladbach dem Rhein-Kreis Neuss 40 v.H. der entstehenden Personal- und Gemeinkosten der in § 1 genannten Beschäftigten nach Vorgabe des jeweils aktuellen Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Aufgabenausübung entstehenden Reise- und Fortbildungskosten werden unabhängig von der pauschalen Erstattung im Sinne des Absatzes 1 ihrer tatsächlichen Höhe nach erstattet.
- (3) Die genaue Höhe der zu erstattenden Kosten ermittelt der Rhein-Kreis Neuss jeweils für ein Haushaltsjahr und fordert diese im November eines Jahres bei der Stadt Mönchengladbach an.
- (4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Rhein-Kreis Neuss hinsichtlich der in diesem Vertrag festgelegten Leistungen nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Sollte der Rhein-Kreis Neuss wider Erwarten seitens der Finanzverwaltung bestandskräftig zur Umsatzsteuer veranlagt werden, kann der Rhein-Kreis Neuss die gesetzliche Umsatzsteuer durch entsprechende Rechnungsstelle nacherheben. Die Stadt Mönchengladbach verzichtet diesbezüglich bereits jetzt unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

§ 4 Haftung

Der Rhein-Kreis Neuss haftet nicht für Schäden, die der Stadt Mönchengladbach in Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Vertrag entstehen, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.

§ 5 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz NRW sind einzuhalten. Die Parteien werden einen separaten Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abschließen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, regelmäßige Überprüfung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Apothekenaufsicht vom 28.04.1993/10.05.1993, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 01.03.2017/28.04.2017, außer Kraft.
- (3) Die Vereinbarung ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Jahresende kündbar.
- (4) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, diese Vereinbarung regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, falls dies durch gesetzgeberische Maßnahmen oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist.

§ 7

Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Abreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge.

Für den Rhein-Kreis Neuss

Für die Stadt Mönchengladbach

Neuss/Grevenbroich, den _____

Mönchengladbach, den _____

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Sitzungsvorlage-Nr. 014/3622/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschluss 2018, Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung des Landrates

Sachverhalt:

Gem. § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Nach § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW stellt der Kreistag den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

In der Sitzung des Kreistages am 25.09.2019 hat die Verwaltung den Entwurf des Jahresabschlusses 2018 zum Bilanzstichtag 31.12.2018 eingebracht. Der Kreistag hat den vom Kämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Die von der Rechnungsprüfung des Kreises durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zusammengefasst, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung enthält. Der „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Rhein-Kreises Neuss“ ist allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Rechnungsprüfungsausschusssitzung übersandt worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 den Jahresabschluss sowie den Lagebericht unter Einbezug des Prüfberichtes der Rechnungsprüfung geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich nach Beratung als Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung zu eigen gemacht und in seiner Stellungnahme gegenüber dem Kreistag sein Prüfungsergebnis schriftlich zusammengefasst, einschließlich der Erklärung, dass er den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2018 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 4.982.223,53 € aus. Das Jahresergebnis ist separat und von der Höhe her nachvollziehbar in der Bilanz zum

31.12.2018 auf der Passivseite unter der Bilanzposition 1.4 im Eigenkapital des Rhein-Kreises Neuss ausgewiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, den im geprüften Jahresabschluss 2018 ausgewiesenen Überschuss von 4.982.223,53 € gem. § 96 GO NRW der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss 2018 ist der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses 2018 zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Entsprechend der Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses wird vorgeschlagen:

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW den Jahresabschluss zum 31.12.2018 in der Fassung vom 14.11.2018, die der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses und der Rechnungsprüfung zugrunde lag, mit einer Bilanzsumme von 555.471.236,20 € fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 4.982.223,53 € wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Die Kreistagsmitglieder sprechen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW in Verbindung mit § 53 KrO NRW dem Landrat für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkt Entlastung aus.

Rhein-Kreis Neuss

Zu TOP 3 der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.12.2019

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss und Lagebericht 2018

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rhein-Kreises Neuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2018 geprüft; hierzu hat er sich der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss bedient. In seine Prüfung hat der Ausschuss den Bericht der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss über die Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31. Dezember 2018 einbezogen. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich nach Beratung den Prüfbericht zu eigen und fasst das Ergebnis schriftlich in Form einer Stellungnahme einschließlich der Erklärung, dass er den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt, zusammen.

„Der gem. § 95 GO NRW aufgestellte Jahresabschluss des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2018, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang, sowie der Lagebericht wurden nach §§ 59 und 102 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände geprüft.

In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 sowie die ergänzenden örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die Haushaltswirtschaft des Rhein-Kreises Neuss beziehen, einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Rhein-Kreises Neuss wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rhein-Kreises Neuss sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Rhein-Kreises Neuss sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss aufgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht werden gebilligt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die Haushaltswirtschaft des Rhein-Kreises Neuss beziehen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Rhein-Kreises Neuss.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Rhein-Kreises Neuss. Er die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Rhein-Kreises Neuss zutreffend dar.“

Neuss/Grevenbroich, den 04.12.2019



Christian Stupp
Vorsitzender des Rechnungs-
prüfungsausschusses



Elmar Hennecke
Leiter der Rechnungsprüfung

Sitzungsvorlage-Nr. 014/3624/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bestätigung Gesamtabchluss 2017 und Entlastung des Landrates

Sachverhalt:

Gem. § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 116 GO NRW hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2017 wurde vom Kreiskämmerer, der sich dabei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH (Krefeld) bediente, aufgestellt und mit Datum vom 06.09.2019 dem Landrat zur Bestätigung vorgelegt. Der vom Landrat bestätigte Entwurf wurde in der Sitzung des Kreistages vom 25.09.2019 eingebracht und zur Kenntnis genommen sowie zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Nach § 116 Abs. 9 GO NRW bestätigt der Kreistag den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss.

Die von der Rechnungsprüfung des Kreises durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Prüfungsbericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zusammengefasst, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung enthält. Der „Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2017 des Rhein-Kreises Neuss“ ist allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Rechnungsprüfungsausschusssitzung übersandt worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 den Gesamtabchluss sowie den Gesamtlagebericht unter Einbezug des Prüfberichtes der Rechnungsprüfung geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich nach Beratung als Ergebnis seiner Prüfung des Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung zu eigen gemacht und in seiner Stellungnahme gegenüber dem Kreistag sein Prüfungsergebnis schriftlich zusammengefasst, einschließlich der Erklärung, dass er den vom Landrat aufgestellten Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht billigt.

Der geprüfte Gesamtabchluss 2017 weist einen Gesamtjahresüberschuss in Höhe von

56.080,03 € aus.

Der vom Kreistag bestätigte Gesamtabschluss 2017 ist der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Gesamtabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses 2018 zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Entsprechend der Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses wird vorgeschlagen:

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag bestätigt gem. § 116 Abs. 9 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2017.
2. Die Kreistagsmitglieder erteilen dem Landrat hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2017 gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 uneingeschränkt Entlastung.

Rhein-Kreis Neuss

Zu TOP 4 der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.12.2019

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht 2017

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rhein-Kreises Neuss hat den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht zum 31. Dezember 2017 geprüft; hierzu hat er sich der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss bedient. In seine Prüfung hat der Ausschuss den Bericht der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss über die Prüfung des Gesamtabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31. Dezember 2017 einbezogen. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich nach Beratung den Prüfbericht zu eigen und fasst das Ergebnis schriftlich in Form einer Stellungnahme einschließlich der Erklärung, dass er den vom Landrat aufgestellten Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht billigt, zusammen.

„Der gem. § 116 GO NRW aufgestellte Gesamtabschluss des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2017, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel, sowie der Gesamtlagebericht wurden nach §§ 59 und 102 GO NRW geprüft.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Rhein-Kreises Neuss wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rhein-Kreises Neuss einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und im Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze, der Konsolidierungsmethoden, der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Rhein-Kreises Neuss sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss aufgestellte Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht werden gebilligt.

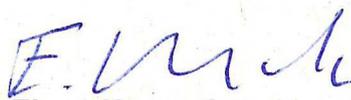
Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Gesamtabchluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Gesamtfinanzaufstellung des Rhein-Kreises Neuss.

Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss und vermittelt insgesamt auch ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Gesamtfinanzaufstellung des Rhein-Kreises Neuss. Er stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Rhein-Kreises Neuss zutreffend dar.“

Neuss/Grevenbroich, den 04.12.2019


Christian Stupp
Vorsitzender des Rechnungs-
prüfungsausschusses


Elmar Hennecke
Leiter der Rechnungsprüfung

Sitzungsvorlage-Nr. 014/3625/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

In der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) legt der Kreistag den Umfang und das Verfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. §§ 101 bis 104 GO NRW fest.

Die zurzeit geltende RPO ist zuletzt 2014 geändert worden.

Aufgrund der Neugestaltung der Gemeindeordnung in der Fassung des 2. Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKFVG NRW) ergaben sich im Bereich der örtlichen Rechnungsprüfung umfangreiche Änderungen. Diese Änderungen machen Anpassungen der RPO sowohl in redaktioneller als auch in inhaltlicher Hinsicht notwendig.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die geänderte Rechnungsprüfungsordnung in der Sitzung am 04.12.2019 beraten und dem Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss in der vorgelegten Fassung.

ENTWURF
RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG
für den
Rhein-Kreis Neuss
vom

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am zur Durchführung der §§ 59 Abs. 3 und 4 sowie der Vorschriften des 8. bis 12. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss.
- (3) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der/die Landrat/Landrätin eine Dienstanweisung.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3 und 4, 96 Abs. 1 und 116 Abs. 9 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Er bedient sich zur Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW und zur Prüfung des Gesamtabchlusses gemäß § 116 Abs. 9 i. V. m. § 102 Abs. 11 GO NRW einschließlich des Lageberichts und des Gesamtlageberichts der örtlichen Rechnungsprüfung. Im Rahmen einer überörtlichen Prüfung unterrichtet der Rechnungsprüfungsausschuss zusätzlich den Kreistag des Rhein-Kreises Neuss über das Ergebnis seiner Beratungen nach § 105 Abs. 6 Satz 3 GO NRW.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich nach § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW hinsichtlich der Prüfung des Jahresabschlusses, des Gesamtabchlusses und/oder der jeweiligen Lageberichte auch eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW bedienen.
- (3) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen der/die Landrat/Landrätin, der/die Kämmerer/Kämmerin, die Dezernenten/Dezernentinnen, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung oder deren Vertreter/innen sowie die beteiligten Prüfer/innen teil. Auf Anordnung des/der Landrats/Landrätin oder auf Verlangen des Rechnungsprüfungsausschusses können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden.
- (4) Die für die Prüfung des Jahresabschlusses, des Gesamtabchlusses und/oder der jeweiligen Lageberichte verantwortlichen Prüferinnen und Prüfer haben an der Beratung über diese Vorlagen im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten.

- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet über die weitere Behandlung der Berichte bzw. einzelner Prüfungsbemerkungen. Hierzu kann er insbesondere auch Aufträge an die Verwaltung erteilen. Darüber hinaus kann er empfehlende Beschlüsse an andere Ausschüsse und die Verwaltung fassen.
- (6) Vorlagen der örtlichen Rechnungsprüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss, Kreisausschuss und Kreistag, soweit sie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss/Gesamtabschluss und die Erteilung der Entlastung betreffen, werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet; alle Vorlagen sind dem/der Landrat/Landrätin zur Abzeichnung vorzulegen.
- (7) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn die Geschäfte es erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss entsprechend.
- (8) Die Sitzungsniederschrift wird vom/von der Ausschussvorsitzenden und dem/der Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet.

§ 3

Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Der/Die Landrat/Landrätin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte (§ 3 Abs. 4 LBG NRW) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist Vorgesetzter/Vorgesetzte (§ 3 Abs. 5 LBG NRW) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) Die Verpflichtung der Leitungen der Organisationseinheiten zur eigenständigen Prüfung und Kontrolle in ihrem Dienstbereich wird durch die Rechnungsprüfungsordnung nicht berührt.

§ 4

Organisation und Geschäftsführung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den bestellten Prüferinnen und Prüfern und sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüfer/innen der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Kreistag bestellt und abberufen.
- (3) Bei der Auswahl der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu hören.
- (4) Die Leitung sowie die Prüfer/innen müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen.

§ 5

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat die gesetzlichen Aufgaben nach der GO NRW und die sonstigen nach anderen Gesetzen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

- (2) Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind nach § 104 Abs. 1 GO NRW insbesondere:
1. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 2. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 3. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 4. die Prüfung von Vergaben und
 5. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW zusätzlich folgende Aufgaben wahrnehmen:
1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen des Rhein-Kreises Neuss nach § 107 Abs. 2 GO NRW,
 3. die Prüfung der Betätigung des Rhein-Kreises Neuss als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Rhein-Kreis Neuss bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden aufgrund des § 104 Abs. 3 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:
1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 2. die Prüfung der Buchungsbelege vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visakontrolle) in dem von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung festzusetzenden Umfang,
 3. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen des Rhein-Kreises Neuss auf Ordnungsmäßigkeit (Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit),
 4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen sowie von Schlussrechnungen für erbrachte Lieferungen und Leistungen,
 5. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gemäß § 13 KomHVO NRW,
 6. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Rhein-Kreis Neuss beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist und die die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss beantragen,
 7. die gutachterliche Stellungnahme zu Verfahrensregelungen im Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Einrichtungen zur technikerunterstützten Informationsverarbeitung,
 8. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Rhein-Kreises Neuss, soweit sie den Betrag von 50 € übersteigen,
 9. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und Kostenrechnungen,
 10. die Aufgaben einer zentralen Antikorruptionsstelle (Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention),
 11. die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gegen Kostenerstattung für die kreisangehörigen Kommunen auf der Grundlage besonderer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 101 Abs. 1 GO NRW),
 12. die Prüfung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss auf Ordnungsmäßigkeit (Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit),

13. die Prüfung von Datenverarbeitungsverfahren außerhalb der Haushaltswirtschaft sowie der Einrichtungen zur technikunterstützten Informationsverarbeitung, sofern die örtliche Rechnungsprüfung diese für prüfungspflichtig erklärt,
 14. die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel bei Zuschussempfängern des Rhein-Kreises Neuss auf Basis der in den jeweiligen Bewilligungsrichtlinien und -bescheiden verankerten Rechte und Pflichten,
 15. die Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit der Zuwendungsgeber eine Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung als Bedingung für die Zuwendung ausdrücklich gefordert hat; die Verwaltung ist in diesen Fällen verpflichtet, die örtliche Rechnungsprüfung bereits zum Zeitpunkt der Beantragung der Zuwendungsmittel über die Prüfverpflichtung zu unterrichten, spätestens jedoch nach Bekanntwerden im Bewilligungsbescheid.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung kann gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 GO NRW von der Betriebsleitung eines Eigenbetriebs des Rhein-Kreises Neuss nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden, wenn die Buchführung des Eigenbetriebs nach den für den Rhein-Kreis Neuss geltenden Vorschriften geführt wird.
 - (6) Die Durchführung der gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben darf durch alle anderen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.
 - (7) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen nicht entgegenstehen.
 - (8) Die örtliche Rechnungsprüfung berät die Verwaltung in rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Hierbei darf keine Kollision mit dem gesetzlichen Prüfungsauftrag sowie der Unabhängigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung entstehen. In die Durchführung von Verwaltungsaufgaben, Dienstgeschäften und in die Entscheidungsverantwortung darf sie nicht eingebunden werden.

§ 6

Sonderprüfungen

- (1) Der Kreistag kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der/Die Landrat/Landrätin kann innerhalb seines/ihres Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (4) Bei besonderer Dringlichkeit der Sonderprüfung ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, die laufenden Prüfungsaufgaben vorübergehend einzuschränken.

§ 7

Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den ihrer Prüfung unterliegenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, das Öffnen von Schränken, Behältnissen und dergleichen sowie die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Auf Verlangen sind alle von den geprüften Stellen geführten Dateien zu chronologisieren.

- (2) Die Prüfer/innen sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen und Einrichtungen zu besuchen. Sie haben Zutritt zu allen Diensträumen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen, und weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) der europäischen Datenschutzgrundverordnung berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die örtliche Rechnungsprüfung darf insbesondere zur Aufdeckung von Straftaten oder anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen durch Mitarbeiter/innen, insbesondere zur Aufdeckung von Korruptionsdelikten, einen automatisierten Abgleich von Beschäftigtendaten in pseudonymisierter Form durchführen. Ergibt sich ein Verdachtsfall, dürfen die Daten personalisiert werden. Die örtliche Rechnungsprüfung hat die näheren Umstände, die sie zu einem Abgleich nach Satz 1 veranlasst, zu dokumentieren. Die betroffenen Mitarbeiter/innen sind über Inhalt, Umfang und Zweck des automatisierten Abgleichs zu unterrichten, sobald der Zweck durch die Unterrichtung nicht mehr gefährdet wird.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (5) Alle Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe haben die Prüfer/innen im notwendigen Umfang zu unterstützen.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.
- (7) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und seiner Fachausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet über die Teilnahme von Prüferinnen und Prüfern an Sitzungen der Fachausschüsse.

§ 8

Unterrichtung/Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist unter Darlegung des Sachverhalts unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten von:
 1. allen vermuteten oder festgestellten Unregelmäßigkeiten,
 2. staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter/innen im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
 3. Verlusten durch Diebstahl, Beraubung und Veruntreuung,
 4. Verlusten durch Feuer oder sonstigen Ursachen,
 5. Kassenfehlbeträgen, soweit sie den Betrag von 50 € übersteigen,
 6. Gerätestörungen mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Betriebsbereitschaft von Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik oder in der Abwicklung von Datenverarbeitungsaufgaben im Bereich der Haushaltswirtschaft,
 7. vermuteten oder erkannten Manipulationen bzw. Virenvorkommnissen an Rechnersystemen bzw. Datenträgern.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens und der technikunterstützten Informationsverarbeitung, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. Außerdem ist die örtliche Rechnungsprüfung über alle grundlegenden Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Informationsverarbeitung berühren.

- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind im Bereich der Finanzwirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller Programme sowie Programmänderungen der Informationsverarbeitung so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie sie vor deren Anwendung prüfen kann.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das Gleiche gilt für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt (z. B. Dienstabweisungen, Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Bewilligungsbescheide zu örtlichen Zuschüssen, ADV-Dokumentationen und dergleichen).
- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Einladungen zu Kreistags- und Ausschusssitzungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften mit Anlagen vollständig und ungeschwärzt zur Kenntnisnahme in digitaler Form zuzuleiten.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftenproben der verfügungs-, anweisungs-, anordnungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte sowie der Umfang der Berechtigung mitzuteilen. Die Mitteilungen nach Satz 1 erfolgen unaufgefordert durch das Amt für Finanzen. Für die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigten Dienstkräfte ist nach Satz 1 entsprechend zu verfahren.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z. B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Interne Revision der Bundesagentur für Arbeit zum Jobcenter Rhein-Kreis Neuss, Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) zuzuleiten.
- (8) Wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen des Rhein-Kreises Neuss haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten. Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, an denen der Rhein-Kreis Neuss beteiligt ist, sind der örtlichen Rechnungsprüfung unaufgefordert vorzulegen.

§ 9

Prüfungsablauf

- (1) Bei wichtigen Prüfungen, insbesondere bei Sonderprüfaufträgen, sollen die Dezenten/Dezernentinnen und die Leitungen der Dienststellen oder die sonst zuständige Stelle vor Beginn der Prüfung unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Bei unvermuteten Prüfungen der Finanzbuchhaltung und der Zahlungsabwicklung ist die Benachrichtigung nach der Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis zwischen den in Satz 1 genannten Personen besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den/die Landrat/Landrätin zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den/die zuständige/n Dezenten/DezernentIn, notfalls den/die Landrat/Landrätin, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Der Landrat/Die Landrätin leitet die vom/von der Kämmerer/Kämmerin aufgestellten und von ihm/ihr bestätigten Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichts unverzüglich nach seiner/ihrer Bestätigung, spätestens bis zum 15.04., der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung der Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichts erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur der Entwürfe zur Verfügung. Sowohl der korrigierte Jahresabschluss als auch der korrigierte Lagebericht werden vom/von der Kämmerer/Kämmerin und vom/von der Landrat/Landrätin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung fasst die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und dem/der verantwortlichen Prüfer/in zu unterzeichnen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung und hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Kreistag Stellung zu nehmen. Am Schluss dieser Stellungnahme hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Landrat / von der Landrätin aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Die Stellungnahme ist vom/von der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechend Anwendung.
- (6) Soweit der/die Schlussbericht/Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Soweit ein Gesamtabschluss und ein Gesamtlagebericht aufzustellen ist, finden die vorgenannten Absätze entsprechende Anwendung.

§ 11

Behandlung von sonstigen Prüfungsberichten

- (1) Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern.
- (2) Berichte über unvermutete Prüfungen der Finanzbuchhaltung und der Zahlungsabwicklung sind dem/der Landrat/Landrätin und über den/die Kämmerer/Kämmerin der Leitung der Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung zuzuleiten.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung hat von allen Berichten eine Durchschrift zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bereitzuhalten. Der Rechnungsprüfungsausschuss erhält jährlich ein Verzeichnis der aufliegenden Berichte zur Kenntnis.

- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung hat von Berichten über bedeutsame Prüfungen und über alle Prüfungen, die es in besonderem Auftrage des Kreistages, des Rechnungsprüfungsausschusses und des/der Landrats/Landrätin durchführt, eine Durchschrift dem/der Landrat/Landrätin vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln darüber, was als „bedeutsame Prüfungen“ zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 12

Zentrale Antikorruptionsstelle

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung als zentraler Antikorruptionsstelle des Rhein-Kreises Neuss und Prüfeinrichtung nach § 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) NRW obliegt es im Rahmen der Korruptionsverhütung und -bekämpfung insbesondere, Hinweise auf Korruption entgegen zu nehmen und ihnen nachzugehen, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen sowie Dienststellen und Mitarbeiter/innen für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen.
- (2) Alle Dienststellen und Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, vorgesetzte Stellen oder die örtliche Rechnungsprüfung bei begründetem Verdacht auf Korruption rechtzeitig und umfassend zu informieren. Ist Informationsempfänger/in die vorgesetzte Stelle, unterrichtet diese umgehend die örtliche Rechnungsprüfung. Alle Mitarbeiter/innen sollen regelmäßig über Formen der Korruption sowie über Maßnahmen und Regelungen zur Korruptionsprävention unterrichtet werden.
- (3) Der Unterrichtungspflicht nach Absatz 2 ist Rechnung getragen, wenn der/die Antikorruptionsbeauftragte des Rhein-Kreises Neuss über den konkreten Korruptionsverdacht informiert wird, der/die seinerseits/ihrerseits umgehend die örtliche Rechnungsprüfung unterrichtet. Der/die Landrat/Landrätin hat hierfür eine/n Antikorruptionsbeauftragte/n zu bestellen.
- (4) Anhaltspunkte für Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KorruptionsbG werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 12 Abs. 1 KorruptionsbG dem Landeskriminalamt gemeldet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 16.12.2014 außer Kraft.

Neuss/Grevenbroich, den __.__.____

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3641/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Errichtung einer Berufsfachschule für Ernährung und Versorgungsmanagement am BBZ Grevenbroich

Sachverhalt:

Das BBZ Grevenbroich beantragt zum Schuljahr 2020/2021 die Einrichtung einer Berufsfachschule für Ernährung und Versorgungsmanagement nach Anlage B der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg (APO-BK). Erläuterungen zur Berufsfachschule enthält die Vorlage zur Berufsfachschule für Körperpflege.

Die schulische Vorbereitung auf das Berufsfeld Ernährung findet am BBZ Grevenbroich derzeit im Bildungsgang „Assistent/in für Ernährung und Versorgungsmanagement, Schwerpunkt Service“ (kurz: Servicekräfte) statt. Hier zeigt sich insofern Reorganisationsbedarf, als die zweijährige Dauer von der Mehrzahl der Schülerinnen und Schülern als zu lang empfunden wird und die Akzeptanz eines Berufsabschlusses nach Landesrecht gering ist. Deshalb entscheiden sich Schülerinnen und Schüler der Servicekräfte vielfach dazu, bereits nach der Unterstufe in eine duale Ausbildung zu wechseln. Faktisch wird dieser Bildungsgang somit überwiegend nur einjährig besucht. Daher möchte das BBZ Grevenbroich zukünftig die Vorbereitung auf das Berufsfeld in der kompakten einjährigen Form als **Berufsfachschule für Ernährung und Versorgungsmanagement** anbieten und im Gegenzug die zweijährige Assistentenausbildung auslaufen lassen. Dies bietet auch den Vorteil, Synergien mit den übrigen einjährigen Berufsfachschulen im Hause zu nutzen.

Nachfrageorientiert soll der neue Bildungsgang alternativ mit zwei Schulabschlüssen angeboten werden, und zwar einzügig mit der Option der Zweizügigkeit. Nach Mitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf ist für beide Alternativen ein Errichtungsbeschluss erforderlich. Wenn nur für eine der beiden Alternativen die erforderliche Teilnehmerzahl von 22 Schülerinnen und Schülern erreicht wird, wird nur einer der beiden Bildungsgänge genehmigt.

Die räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen für die Errichtung des Bildungsgangs sind im BBZ Grevenbroich vorhanden.

Am 05.11.2019 hat der Schulausschuss dem Kreistag einstimmig die Errichtung der Bildungsgänge empfohlen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, dass am Berufsbildungszentrum Grevenbroich zum Schuljahr 2020/2021

eine einjährige Berufsfachschule für Ernährung und Versorgungsmanagement, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss vermittelt (APO BK Anlage B1)

und

eine einjährige Berufsfachschule für Ernährung und Versorgungsmanagement, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Fachoberschulreife vermittelt (APO BK Anlage B2)

errichtet werden.

Die Bildungsgänge sollen einzügig mit der Option der Zweizügigkeit angeboten werden.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3642/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Errichtung einer Berufsfachschule für Körperpflege am BBZ Grevenbroich

Sachverhalt:

Das BBZ Grevenbroich beantragt zum Schuljahr 2020/2021 die Einrichtung einer Berufsfachschule für Körperpflege (Frisur und Kosmetik) nach Anlage B der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg (APO-BK).

Bildungsgänge der Berufsfachschule (BFS), Anlage B APO-BK, bereiten am BBZ Grevenbroich Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss der Klassen 9 (BFS 1) oder 10 (BFS 2) auf eine Ausbildung in einem bestimmten Berufsfeld vor. In der BFS 1 kann außerdem der Hauptschulabschluss nach Klasse 10, in der BFS 2 der mittlere Schulabschluss bzw. die Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe erreicht werden.

Am BBZ Grevenbroich bestehen derzeit Berufsfachschulen für die Berufsfelder Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Gesundheit und Soziales sowie Ernährung (als zweijährige Assistentenausbildung). Die Bildungsgänge laufen erfolgreich mit hohen Vermittlungsquoten in duale Ausbildung bzw. weitere (höhere) Schulbildung.

Mit einer neuen einjährigen **Berufsfachschule für Körperpflege (Schwerpunkte: Frisur und Kosmetik)** möchte das BBZ Grevenbroich Schulabgängerinnen und Schulabgängern der Sekundarstufe I zu den genannten fachlichen Schwerpunkten eine weitere Alternative anbieten. Die am BBZ Grevenbroich seit vielen Jahren bestehenden Fachklassen des dualen Systems „Friseurin/Friseur“ würden damit um eine schulische Berufsvorbereitung im gleichen Hause ergänzt werden. Aufgrund der Anschlussfähigkeit in duale Ausbildung können die Absolventinnen und Absolventen der Berufsfachschule für Körperpflege in vertrautem Umfeld die Berufsschule besuchen, sofern sie in der Region verbleiben.

Die in die Vorplanung eingebundene Friseur-Innung des Rhein-Kreises Neuss und die Kreishandwerkerschaft begrüßen ausdrücklich die Einrichtung einer Berufsfachschule für Körperpflege als Mittel zur Gewinnung von (zusätzlichen) Auszubildenden, die sich bereits innerhalb eines Schuljahrs mit den Anforderungen der entsprechenden Berufsbilder vertraut machen konnten. Aufgrund des damit zu erwartenden realistischeren Einstiegs in berufliche

Ausbildung erhofft man, dass damit auch die hohe Zahl von frühzeitigen Ausbildungsabbrüchen im Friseurhandwerk vermindert werden kann.

Nachfrageorientiert soll der neue Bildungsgang als BFS 1 sowie als BFS 2 angeboten werden, und zwar einzügig mit der Option der Zweizügigkeit. Nach Mitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf ist für beide Alternativen ein Errichtungsbeschluss erforderlich. Wenn nur für eine der beiden Alternativen die erforderliche Teilnehmerzahl von 22 Schülerinnen und Schülern erreicht wird, wird nur einer der beiden Bildungsgänge genehmigt.

Die räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen für die Einrichtung der Bildungsgänge sind im BBZ Grevenbroich vorhanden.

Am 05.11.2019 hat der Schulausschuss dem Kreistag einstimmig die Errichtung der Bildungsgänge empfohlen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, dass am BBZ Grevenbroich zum Schuljahr 2020/2021

eine einjährige Berufsfachschule für Körperpflege (Schwerpunkte: Frisur und Kosmetik), die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss vermittelt (APO BK Anlage B1)

und

eine einjährige Berufsfachschule für Körperpflege (Schwerpunkte: Frisur und Kosmetik), die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Fachoberschulreife vermittelt (APO BK Anlage B2)

errichtet werden.

Die Bildungsgänge sollen einzügig mit der Option der Zweizügigkeit angeboten werden.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3643/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Erhöhung der Zügigkeit von Bildungsgängen der Berufskollegs

Sachverhalt:

Nach Mitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf wird die Zügigkeit einiger Bildungsgänge der Berufskollegs überschritten. Die Bezirksregierung bittet die Berufskollegs, entweder die genehmigte Zügigkeit einzuhalten oder über den Schulträger einen Antrag auf Zügigkeitserhöhung zu stellen.

Dies betrifft folgende Bildungsgänge:

Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Chemikant/Chemikantin) am Berufsbildungszentrum Dormagen

Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Fachinformatiker/in Anwendungsentwicklung, Fachinformatiker/in Systemintegration, IT-Systemelektroniker/in – gemeinsame Beschulung) am Berufsbildungszentrum Neuss-Hammfeld

Bezirksfachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Tiermedizinische Fachangestellte) am Berufsbildungszentrum Neuss-Weingartstraße.

Die Bildungsgänge am Berufsbildungszentrum Dormagen und am Berufsbildungszentrum Neuss-Hammfeld werden bisher zweizügig angeboten (maximal 62 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgangsstufe), der Bildungsgang am Berufsbildungszentrum Neuss-Weingartstraße sechszügig (maximal 186).

Da dauerhaft mit einer Überschreitung der Zügigkeit in einzelnen Jahrgangsstufen gerechnet wird, beantragen die drei betroffenen Berufskollegs, die Zügigkeit zu erhöhen. Eine rückwirkende Erhöhung ab Beginn des Schuljahres 2019/2020 ist nach Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf möglich.

Am 05.11.2019 hat der Schulausschuss dem Kreistag einstimmig die Erhöhung der Zügigkeiten empfohlen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, dass ab dem Schuljahr 2019/2020 die Zügigkeit folgender Bildungsgänge erhöht wird:

Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Chemikant/Chemikantin) am Berufsbildungszentrum Dormagen (Anlage A 1.1 APO-BK): drei statt zwei Züge

Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Fachinformatiker/in Anwendungsentwicklung, Fachinformatiker/in Systemintegration, IT-Systemelektroniker/in – gemeinsame Beschulung) am Berufsbildungszentrum Neuss-Hammfeld (Anlage A 1.1 APO BK):
drei statt zwei Züge

Bezirksfachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Tiermedizinische Fachangestellte) am Berufsbildungszentrum Neuss-Weingartstraße (Anlage A 1.1 APO BK):
acht statt sechs Züge.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3645/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Dormagen zur Erhebung von Elternbeiträgen bei der OGS

Sachverhalt:

Als der Rhein-Kreis Neuss zum Schuljahr 2014/2015 die Schule am Chorbusch in Dormagen in seine Trägerschaft übernommen hat, wurde mit der Stadt Dormagen vereinbart, dass die Elternbeiträge für den offenen Ganzttag an der Schule am Chorbusch weiterhin einkommensabhängig erhoben werden. Im Interesse einheitlicher Beiträge an allen offenen Ganzttagsschulen des Rhein-Kreises Neuss wurde die einkommensabhängige Beitragserhebung auch auf die anderen Förderschulen des Kreises mit offenem Ganzttag übertragen (Michael-Ende-Schule, Martinusschule). Die Stadt Dormagen erklärte sich bereit, gegen Kostenerstattung die Beitragsrechnung für alle offenen Ganzttagsschulen des Kreises zu übernehmen. Die Einzelheiten wurden mit Zustimmung des Kreistages (Beschluss vom 16.12.2014) in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 23.01.2015 geregelt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sieht in § 2 Abs. 1 vor, dass die Stadt Dormagen für die Berechnung und Einziehung der Elternbeiträge für die OGS der Förderschulen des Kreises 30% des Beitragsaufkommens, mindestens aber 10.000,00 € pro Jahr erhält.

Zum Schuljahr 2018/2019 hat der Rhein-Kreis Neuss die Herbert-Karrenberg-Schule in Neuss in seine Trägerschaft übernommen. An dieser Schule gibt es ein offenes Ganztagsangebot, das im Schuljahr 2018/2019 am Stichtag 15.10.2018 von 43 Schülerinnen und Schülern in Anspruch genommen wurde. Insgesamt waren am Stichtag 188 Schülerinnen und Schüler im offenen Ganzttag an Kreisschulen angemeldet. Zum Stichtag 15.10.2019 waren 186 Schülerinnen und Schüler im offenen Ganzttag, davon 42 an der Herbert-Karrenberg-Schule.

Die Stadt Dormagen macht geltend, dass der Arbeitsaufwand für die Beitragserhebung nach Übernahme der Herbert-Karrenberg-Schule um rund 30% gestiegen ist und bittet darum, den Mindestbetrag nach § 2 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von 10.000 € auf 13.000 € zu erhöhen. Der Entwurf einer entsprechend geänderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als **Anlage** beigefügt.

Der Rat der Stadt Dormagen hat dem Entwurf der Vereinbarung am 12.09.2019 zugestimmt. Das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss ist mit der Vereinbarung einverstanden.

Nach Abschluss der Vereinbarung ist diese der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung und Veröffentlichung vorzulegen.

Am 05.11.2019 hat der Schulausschuss dem Kreistag einstimmig empfohlen, dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Dormagen in der vorliegenden Form zu.

Anlagen:

Öff.-rechtl. Vereinb. DO RKN OGS Entwurf 2019

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Rhein-Kreis Neuss

- vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke,
Lindenstr. 2, 41515 Grevenbroich,

und

die Stadt Dormagen

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Erik Lierenfeld,
Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen,

schließen nach Maßgabe der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der zur Zeit gültigen Fassung (GV.NRW.S.474) die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Inhalt der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Dormagen hat ab dem 01.08.2014 für folgende in Kreisträgerschaft befindliche Förderschulen die Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offenen Ganztagschulen (OGS) übernommen:
 - a. Michael-Ende-Schule, Aurinstr. 63, 41466 Neuss
 - b. Martinus-Förderschule, Halestr. 7, 41564 Kaarst
 - c. Schule am Chorbusch, Hackhauser Str. 65, 41540 Dormagen
 Ab dem 01.08.2018 übernimmt die Stadt Dormagen eine weitere Schule:
 - d. Herbert-Karrenberg-Schule, Neusser Weyhe 20, 41462 Neuss
- (2) Grundlage für die Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge ist die Satzung des Rhein-Kreis Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege, im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) und in sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Kostenregelung

- (1) Die Stadt Dormagen erhält für die Berechnung und Einziehung der Elternbeiträge für die in § 1 Abs. 1 genannten OGS der Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss 30% des Beitragsaufkommens aus den Förderschulen, mindestens aber 13.000,- € pro Jahr.
- (2) Die Abrechnung erfolgt einmal im Jahr mit dem Jahresabschluss.
- (3) Eine notwendige Anpassung der Kostenregelung an ein verändertes Beitragsaufkommen ist bei fristgerechter Kündigung der Kostenregelung bis zum 30.06. eines jeden Jahres der Laufzeit dieser Vereinbarung mit Wirkung zum 01.01. des folgenden Jahres möglich. Erstmalig ist eine Anpassung nach Ablauf von zwei Jahren für das dritte Jahr dieser Vereinbarung möglich.
- (4) Wenn durch die Berechnung oder Geltendmachung der Elternbeiträge gemäß dieser öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Dormagen von der

zuständigen Softwarefirma zusätzlicher Programmierungsaufwand in Rechnung gestellt wird, werden die Kosten – nach vorheriger Absprache und im Einvernehmen zwischen der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss – vom Rhein-Kreis Neuss erstattet.

§ 3 Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist die durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtliche und wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 4 Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GKG NRW der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung wird erst wirksam, sobald die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat und die Zustimmung im Amtsblatt veröffentlicht ist.
- (2) Die Laufzeit der Vereinbarung endet am 31.12.2019. Sie verlängert sich um jeweils weitere zwei Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Bei sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten soll vor Anrufung des Verwaltungsgerichtes die Bezirksregierung Düsseldorf um Schlichtung gebeten werden.

für den Rhein-Kreis Neuss:

Neuss

Hans-Jürgen Petrauschke

Landrat

Tillmann Lonnes

Ltd. Kreisrechtsdirektor

für die Stadt Dormagen

Dormagen

Erik Lierenfeld

Bürgermeister

Sitzungsvorlage-Nr. 65/3648/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sachstand Photovoltaikanlagen, weitere Vorgehensweise und Finanzierung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 21.11.2019 wurde die Verwaltung gebeten, die in der Verwaltungsvorlage enthaltene Wirtschaftlichkeitsberechnung und die Höhe der Investitionskosten für die Errichtung der ersten Photovoltaikanlagen auf der Michael-Ende-Schule und dem Gebäude des Kreisgesundheitsamtes zu überprüfen. Eine aktualisierte Berechnung und Begründung der Abweichung sind in der Vorlage aufgeführt.

Sachstand Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)

Auf Antrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 08.08.2018 hat der Kreisausschuss die Verwaltung am 29.08.2018 gebeten, die Installation von Solar- und Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden zu prüfen. Sofern bei geeigneten Gebäuden eine Installation unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll und effizient ist, soll die Umsetzung erfolgen.

Die vom Dezernenten VI gebildete Projektgruppe „Photovoltaik“ aus den Ämtern 65- Gebäudewirtschaft, 68 – Amt für Umweltschutz, 61- Planungsamt, 20- Kämmerei unter der Leitung des Amtes für 65, hat alle Dächer der kreiseigenen Gebäude individuell auf verschiedene Parameter (z. B. Sonneneinstrahlung und Verschattung) untersucht.

Ein erster Zwischenbericht erfolgte im Planungs- und Umweltausschuss am 21. Februar 2019.

Der detaillierte Bericht dokumentiert auf 96 Seiten die Vergleichs- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu jedem einzelnen Gebäude und wurde am 01.07.2019 den Mitgliedern des Planungs- und Umweltausschuss ausgehändigt und in der Sitzung vorgestellt (<https://session.rhein-kreis-neuss.de/bi/getfile.php?id=56621&type=do&>).

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Untersuchungen ergaben, dass sich derzeit die Dächer von fünf Gebäuden für die Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) anbieten:

die Michael-Ende Schule,
das Gesundheitsamt Grevenbroich,
das Berufsbildungszentrum Neuss-Hamfelddamm,
das Berufsbildungszentrum Grevenbroich
und das Berufsbildungszentrum Dormagen.

Hierfür wurden Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu den unterschiedlichen Betreibermodellen ausgearbeitet. Die drei Modellvarianten, der Kauf einer PV-Anlage, die Pacht einer PV-Anlage und die Vermietung der Dachfläche, wurden jeweils für eine durchschnittliche Lebensdauer der Anlagen von 20 Jahren betrachtet.

Die unterschiedlichen Betreibermodelle für PV-Anlagen wurden für die fünf in Frage kommenden Dachflächen zusammengefasst und sind im Bericht vom 24.06.2019 mit konkreten Empfehlungen dargestellt.

Es zeigt sich, dass der Kauf und die Nutzung einer PV-Anlage auf kreiseigenen Gebäuden die wirtschaftlichste Variante ist.

Zwar ist die Einspeisevergütung für Strom drastisch gesunken, jedoch betragen die Kosten für den Kauf einer PV-Anlage nur noch rd. ein Drittel gegenüber den ersten Berechnungen aus dem Jahr 2009.

Die Verwaltung verfolgt das Ziel auf Grund der kontinuierlich sinkenden Einspeisevergütung bei gleichzeitig steigenden Strombezugspreisen, möglichst viel des durch Photovoltaik-Anlagen erzeugten Öko-Stroms selbst zu nutzen. Durch die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz entsteht nämlich neben der Umsatzsteuerpflicht auch noch eine Körperschaftssteuerpflicht.

Neben der Wirtschaftlichkeit sind auch klimapolitische Zielsetzungen zu berücksichtigen, so

wie sie auch der Antragsteller formuliert hat. Auf die durchschnittliche Lebensdauer von 20 Jahren für PV-Anlagen errechnen sich mögliche **CO₂-Emissionseinsparungen** auf den fünf ausgewählten Kreisgebäuden von bis zu **3.400.000 kg** (entspricht **3.400 Tonnen**).

Aktualisierte Übersicht über die fünf ausgewählten Gebäude

Gebäude	Jahresstromverbrauch	Leistung PV-Anlage*	Eigen-Verbrauch*	Einsparung*	Gesamtkosten der PV-Anlage inkl. Installation*	Amortisation*	Gesamtkostenersparnis ab Amortisation*
	kWh/a	kWp* ²	kWh/a	kgCO ₂ /a	€ (brutto)	Jahre	€ (brutto)
Michael-Ende Schule	70.500	28	27.000	13.000	40.000	9,5	64.000
Gesundheitsamt Grevenbroich	290.000	40	37.000	18.000	55.000	10,5	89.000
Berufsbildungszentrum Neuss Hammfelddamm	851.000	130	104.800	63.000	193.000	10	309.000
Berufsbildungszentrum Grevenbroich	457.000	90	70.000	42.000	129.000	10	198.000
Berufsbildungszentrum Dormagen	234.000	75	57.000	34.000	105.000	10	163.000
Gesamt/a	1.902.500	363	295.800	170.000	522.000		
20 Jahre	38.050.000			3.400.000			823.000

* alle hier vorgenommenen Berechnungen wurden auf Basis der Empfehlung der Energieagentur-NRW, eines Angebotes eines PV-Anlagen Anbieters und den Ergebnissen eines Fachberatungsbüros durchgeführt (Stand: 25.11.2019). Alle Werte sind Annahmen, denen Berechnungen zugrunde liegen, die so nicht garantiert werden können. Sie bieten lediglich einen Überblick darüber, was möglich ist.

*²kWp= Kilowatt Peak→Das englische Wort „peak“ bedeutet „Spitze“, gemeint ist also die elektrische Spitzenleistung der Anlage

Die in der Übersicht aufgestellten Kostenschätzungen beim Kauf einer Photovoltaik-Anlage wurden gegenüber der Vorlage im Planungs- und Umweltausschusses vom 21.11.2019 neu berechnet und nach unten korrigiert. Irrtümlich wurden als Basis für Planungsleistungen und Anschlussarbeiten sowie für die Mehrwertsteuer die Gesamtkosten der Anlagen bei jährlicher Verzinsung von 4 v.H. zugrunde gelegt (Seite 26 des Berichts, Spalte 8 statt Spalte 7).

Dadurch ist die Kostenschätzung für den Kauf der PV-Anlagen und die beantragte außerplanmäßige Aufwendung zu hoch ausgefallen. Der beantragte Verfügungsrahmen für den Kauf und Installation der PV-Anlagen wäre später natürlich nur in tatsächlicher Kostenhöhe in Anspruch genommen worden. Die Verwaltung bittet den Fehler in der Kostenschätzung zu entschuldigen.

Die aktualisierte Kostenschätzung setzt sich jetzt aus dem ursprünglichen Kaufpreis der PV-

Anlage, einem Anteil von 15 v.H. für Planungsleistungen und 15 v.H. Anschlussarbeiten zuzüglich 19 v.H. Mehrwertsteuer zusammen. Die Planungsleistungen enthalten Ingenieurleistungen, wie beispielsweise technische Gebäudeausrüstung und Ingenieurleistungen für konstruktiven Brandschutz. Aus Erfahrungen im Baubereich sind zusätzliche Vorarbeiten und Anschlussarbeiten veranschlagt. Hierzu gehören z.B. im Gewerk Dachdeckerarbeiten mögliche Dachabdichtungs- und Dachentwässerungsarbeiten.

Die Michael-Ende Schule und das Gesundheitsamt in Grevenbroich sollen als erste Projekte umgesetzt werden. Aufgrund des guten Zustandes der Dächer und der verhältnismäßig geringen Anlagengröße sind hierfür voraussichtlich nur geringe Vorarbeiten erforderlich. Gemäß aktuellen Berechnungen amortisiert sich die Photovoltaikanlage der Michael-Ende Schule nach ca. 9,5 Jahren, die des Gesundheitsamtes nach ca. 10,5 Jahren. Bei den Photovoltaikanlagen auf den Dächern des BBZ Hammfelddamm, des BBZ Grevenbroich und des BBZ Dormagens amortisieren sich die PV-Anlagen jeweils nach ca. 10 Jahren. Jedes weitere Jahr der Nutzung, das über die veranschlagte durchschnittliche Lebensdauer von 20 Jahren hinausgeht, bedeutet zusätzliches Einsparpotenzial - und umgekehrt. Die tatsächlichen Einsparpotentiale können nur prognostiziert werden und hängen auch von Entwicklungen im Energiesektor ab (Entwicklungen bei EEG-Umlage, Einspeisevergütung, Strombezugpreise usw.).

Die Verwaltung schlägt vor, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und klimapolitischen Zielsetzungen die Errichtung der Photovoltaikanlagen auf den ausgewählten Dächern schnell voranzubringen. Nach Errichtung der PV-Anlagen auf den Dächern des Erweiterungsbaus der Michael-Ende Schule und des Gesundheitsamtes in Grevenbroich in 2020 soll zügig mit dem BBZ Neuss-Hammfelddamm und dem BBZ Grevenbroich in den Haushaltsjahren 2021/2022 fortgefahren werden. Um hier ebenfalls schnell die Errichtung der Anlagen zu gewährleisten, sollen die Planungsleistungen bereits 2020 beauftragt werden. Die für den Kauf der Anlagen benötigten Haushaltsmittel werden in den Haushaltsentwürfen 2021/2022 eingestellt. Bei den Anlagen auf beiden Schulgebäuden handelt es sich um größere PV-Anlagen mit einer Leistung von 130 kWp (gesetzlich vorgeschriebene Direktvermarktung) bzw. 90 kWp. Die Planung und Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach des Berufsbildungszentrums Dormagen ist erst nach Sanierung der Fassade und des Daches möglich, die voraussichtlich erst nach 2022 erfolgen kann.

Finanzierung

Im Doppelhaushalt 2019/2020 sind keine Mittel für Photovoltaikanlagen etatisiert. Daher müssen die investiven Mittel als außerplanmäßige investive Auszahlung gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW zur Verfügung gestellt werden. Hierüber entscheidet der Kreistag nach § 83 Abs. 2 GO NRW.

Die Kostenschätzung der PV-Anlagen auf den Gebäuden der Michael-Ende Schule und des Gesundheitsamtes in Grevenbroich beträgt 95.000 Euro, die Planungskosten für die Gebäude Berufsbildungszentrum Hammfeld und Berufsbildungszentrum Grevenbroich betragen 48.500 Euro. Der beantragte Gesamt-Verfügungsrahmen als außerplanmäßige Aufwendungen mithin 143.500 Euro.

Nach § 83 Abs. 1 GO NRW soll die Deckung außerplanmäßiger Aufwendungen im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Die Verwaltung schlägt als Deckung im Haushalt in Höhe von 143.500 Euro die Mehreinnahmen bei PSP 1.100.030.231.012, SK 4482 0000 vor.

Anlagen

Der Bericht zur Überprüfung von Photovoltaikanlagen vom 24.06.2019 ist unter folgendem Link einsehbar:

<https://session.rhein-kreis-neuss.de/bi/getfile.php?id=56621&type=do&>

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag nimmt den Bericht zur Überprüfung von Photovoltaikanlagen vom 24.06.2019 und die aktualisierte Fassung der Kostenschätzungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Photovoltaik-Anlagen sukzessive auf den fünf ausgewählten Kreisgebäuden zu errichten.

2. Der Kreistag beschließt gemäß § 83 Absatz 2 GO NRW die außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 95.000 € für die Realisierung der PV-Anlagen auf den Gebäuden Michael-Ende Schule und dem Gesundheitsamt Grevenbroich sowie in Höhe 48.500 € für Planungskosten für die Gebäude Berufsbildungszentrum Neuss-Hammfeld und Berufsbildungszentrum Grevenbroich. Die Deckung der außerplanmäßigen Aufwendungen i.H.v. insgesamt 143.500 Euro erfolgen durch erzielte Mehreinnahmen bei PSP 1.100.030.231.012, SK 4482 0000.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 05.12.2019

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3653/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.12.2019 zum Thema "Kreisumlage und Fortschreibung der Finanzplanung"

Anlagen:

Grünen Antrag Kreistag Kreisumlage
Schreiben BM an LR HH 2020

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den Landrat des
Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
hans-juergen.petrauschke@rhein-kreis-neuss.de

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 05. Dezember 2019
Erhard Demmer/Jenny Olpen

Antrag zur Kreisumlage und zur Fortschreibung der Finanzplanung

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

zur Sitzung des **Kreistages am 18. Dezember 2019** stellt die Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag zur Tagesordnung:

Beschlussvorschlag:

1. Für das Jahr 2020 wird der satzungsmäßig festgesetzte Umlagesatz der Kreisumlage von 36,45 v.H. auf 35,60 v.H. reduziert.
2. Der Jahresüberschuss 2018 wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wird dem Kreistag in seiner Sitzung am 18. Dezember 2019 vorgelegt.

Begründung:

Im gemeinsamen Schreiben der acht Bürgermeister*innen an den Landrat des Rhein-Kreises Neuss vom 26. November 2019 wird darauf hingewiesen, dass mit Blick auf die offizielle Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) der Landesregierung und auf den Kreis-Doppelhaushalt 2019/20 „erhebliche Prognoseunsicherheiten“ für das zweite Jahr bestehen.

Auch die Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat vor der Verabschiedung des Haushalts auf die erschwerten Gestaltungs- und Kontrollmöglichkeiten eines Doppelhaushalts hingewiesen und diesen daher abgelehnt. Eine Mehrheit aus CDU, FDP und UWG hat diese Bedenken jedoch ignoriert.

Die grüne Kreistagsfraktion wird nicht hinnehmen, dass dieser Mehrheitsbeschluss nun zu Lasten der Kommunen geht.

In der Kreisausschusssitzung vom 13. November 2019 wurde seitens der Kreisverwaltung darauf aufmerksam gemacht, dass ein Vorschlag der Kämmerei in der Kreistagsitzung Ende März 2020 nach der Einberechnung der Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes und der Kosten der Unterkunft erfolgen werde.

Die Haushalte der Städte werden aber aktuell beschlossen. Die Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützt deren Forderungen auch, um ihnen Planungssicherheit zu geben.

Zu den Kosten der Unterkunft wurde seitens der Bürgermeister*innen detailliert und nachvollziehbar Stellung genommen. Da die Berechnung der Bürgermeister*innen hinsichtlich des Haushaltes 2020 als „defensiv“ zu bezeichnen ist (vgl. z. B. die Ausführungen zur Landschaftsumlage), können mögliche Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes u. E. aus dem laufenden Haushalt finanziert werden.

Wir sehen daher keinen Grund, warum über die verbleibenden 4,56 Mio. € erst in der März-Sitzung des Kreistags in 2020 beschlossen werden soll.

Eine detaillierte Begründung ist zudem dem Schreiben der Bürgermeister*innen vom 26. November 2019 zu entnehmen (siehe Anhang).

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Susanne Stephan-Gellrich
stellv. Fraktionsvorsitzende

D/Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im RKN



Dormagen



Grevenbroich



Jüchen



Kaarst



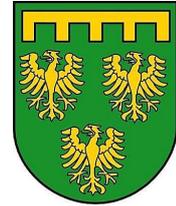
Korschenbroich



Meerbusch



Neuss



Rommerskirchen

An den
Landrat des
Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

26. November 2019

Fortschreibung der Finanzplanung zum Doppelhaushalt 2019/2020 des Rhein-Kreises Neuss / Erhebung der Kreisumlage im Jahr 2020

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

am 06.11.2019 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die offizielle Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 (GFG 2020) vorgelegt. Dies nehmen die Städte und die Gemeinde des Rhein-Kreises zum Anlass, auch die Wirkung auf den Kreishaushalt für das Jahr 2020 zu betrachten.

Dabei zeigt sich, dass die bereits in der gemeinsamen Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und der Gemeinde des Rhein-Kreises Neuss vom 22.02.2019 vorgetragene grundsätzliche Ablehnung eines Kreis-Doppelhaushalts 2019/2020 aufgrund der erheblichen Prognoseunsicherheiten für das zweite Jahr offenkundig nicht unbegründet war. Zugleich bestätigt sich weitgehend die im vorgenannten Schreiben geäußerte Vermutung, dass die durch diese Unsicherheiten eröffneten Veranschlagungs- „Spielräume“ des Rhein-Kreises Neuss durch eine zu hohe Risikobetonung scheinbar ausschließlich zu Lasten der Kommunen ausgereizt wurden.

Denn im Vergleich zu den Haushaltsplanansätzen des Rhein-Kreises für das Jahr 2020 ergibt sich bei den zentralen Finanzierungspositionen nunmehr folgendes Bild:

Position im Doppelhaushalt 2019/2020 des Rhein-Kreises für das Planjahr 2020	Planansatz 2020 (Mio. €)	Aktuelle Entwicklung (Mio. €)	(+) Verbesserung / (-) Verschlechterung (Mio. €)
a) Kreisumlage (Ertrag)	264,86	272,03	+ 7,17
b) Schlüsselzuweisungen (Ertrag)	49,50	46,21	- 3,29
c) Landschaftsumlage (Aufwand)	121,46	119,74	+ 1,72
d) ELAG-Abrechnung (Aufwand)	5,70	4,95	+ 0,75
Gesamtverbesserung			+ 6,35

Es zeigt sich aufgrund der jetzt vorliegenden Erkenntnisse allein durch Aktualisierung der Kalkulationsparameter der Positionen im Zusammenhang mit dem kommunalen Finanzausgleich eine Verbesserung im Kreishaushalt gegenüber der Haushaltsplanveranschlagung von insgesamt rd. **+ 6,35 Mio. €**

a) Kreisumlageaufkommen

Nach den mit der offiziellen Modellrechnung nunmehr feststehenden Kreisumlagegrundlagen 2020 von insg. 746,30 Mio. € erzielt der Rhein-Kreis bei Anwendung des für das Jahr 2020 in der Doppelhaushaltssatzung 2019/2020 festgesetzten Kreisumlagesatzes von 36,45 v.H. ein Kreisumlageaufkommen von rd. 272,03 Mio. €. Gegenüber dem im Haushalt für das Jahr 2020 bedarfsdeckend veranschlagten Betrag von 264,86 Mio. € bedeutet dies eine **zusätzliche Ertragsabschöpfung von + 7,17 Mio. €** für den Kreishaushalt 2020. Hierbei handelt es sich schlichtweg um einen Mitnahmeeffekt, da der Rhein-Kreis bei der Haushaltsaufstellung des Doppelhaushalts 2019/2020 für das zweite Jahr von einer deutlich zu geringen Entwicklung der Bemessungsgrundlagen ausging.

b) Schlüsselzuweisungen

Im Kreishaushalt wurden für das Jahr 2020 Erträge aus Schlüsselzuweisungen von insgesamt 49,50 Mio. € angesetzt. Nach den aktuellen Daten der Modellrechnung kann der Rhein-Kreis allerdings tatsächlich nur noch 46,21 Mio. € und somit **- 3,29 Mio. € weniger** erwarten. Dies ist insoweit eine Kehrseite des sich aus der tatsächlichen stärkeren Entwicklung der Umlagegrundlagen ergebenden erheblichen Mitnahmeeffektes bei der Kreisumlage (s.o. lit. a)).

c) Landschaftsumlagebelastung

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) sieht in seinem am 04.09.2019 in die Landschaftsversammlung eingebrachten Entwurf für einen Doppelhaushalt 2020/2021 für das Jahr 2020 einen **Landschaftsumlagesatz von 15,20 v.H.** vor. Dabei stützt sich die Umlageberechnung des LVR noch auf die alte Datengrundlage zum GFG 2019. Laut eigener Aussage des LVR wurden die Verbesserungen aus der zum Zeitpunkt seiner Haushaltseinbringung aktuellen Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 vom 29.07.2019 bei seinen Schlüsselzuweisungserwartungen und dem Umlageaufkommen von zusammen 59,3 Mio. € noch nicht berücksichtigt (vgl. Vorbericht zum LVR-Haushaltsentwurf 2020/2021 Ziff. 3.1.1, S. A9). Die nun aktuelle offizielle Modellrechnung zum GFG 2020 vom 06.11.2019

zeigt bei diesen Positionen des LVR weitere Verbesserungen von zusätzlichen 10,4 Mio. € gegenüber der Arbeitskreisrechnung. Hieraus ist der Schluss zu ziehen, dass ein höherer Landschaftsumlagesatz als 15,20 v.H. jedenfalls kaum anzunehmen sein dürfte.

Bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2020 ging der Rhein-Kreis noch von einem Landschaftsumlagesatz von 15,70 v.H. aus, was bei den nunmehr nach der aktuellen Modellrechnung feststehenden auf den Rhein-Kreis entfallenden Landschaftsumlagegrundlagen von 787,74 Mio. € zu einer Belastung von insgesamt knapp 123,68 Mio. € führen würde. Tatsächlich ist jedoch bei Anwendung des zu erwartenden Umlagesatzes von maximal 15,20 v.H. mit einer um 3,94 Mio. € geringeren Landschaftsumlagebelastung von insgesamt 119,74 Mio. € zu rechnen. Da der Rhein-Kreis allerdings bei der Planaufstellung eine geringere Entwicklung der Umlagegrundlagen für das Jahr 2020 prognostizierte, beläuft sich die Verbesserung der nun für das Jahr 2020 tatsächlich zu erwartenden Belastung von gut 119,74 Mio. € gegenüber dem im Kreishaushalt veranschlagten Haushaltsansatz von rd. 121,46 Mio. € auf immerhin noch **+ 1,72 Mio. €**. Auch dies ist letztlich eine Nebenfolge des sich aus der stärkeren Entwicklung der Umlagegrundlagen ergebenden erheblichen Mitnahmeeffektes beim Kreisumlageaufkommen (s.o. lit. a)).

d) ELAG-Abrechnungslast

Bereits am 23.09.2019 hatte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW die offizielle Modellrechnung für die im Jahr 2020 erfolgende Einheitslastenabrechnung für das Bemessungsjahr 2018 veröffentlicht. Danach hat der Rhein-Kreis in 2020 mit einer Belastung von insgesamt rd. 4,95 Mio. € zu rechnen, was gegenüber dem Ansatz im Haushaltsplan (5,70 Mio. €) einer **Verbesserung um + 0,75 Mio. €** entspricht.

Daneben stellt sich in Anbetracht der Tatsache, dass letztmalig im Jahr 2021 für das Bemessungsjahr 2019 eine Einheitslastenabrechnung erfolgt, auch die Frage, wann der Rhein-Kreis gedenkt, die noch verbliebenen Beträge der im Jahresabschluss 2017 vorsorglich gebildeten ELAG-Rückstellung zweckgerecht entlastend einzusetzen.

Schlussfolgerungen und Erwartungen

Wäre der Rhein-Kreis der Forderung der Städte und der Gemeinde gefolgt, auf einen Doppelhaushalt zu verzichten, so hätte er nun bei der Planung eines Einzelhaushalts 2020 zwingend die vorliegenden Informationen verwenden müssen. Dann wäre der Kreisumlagebedarf allein aufgrund der besseren Kalkulationsgrundlagen bei den vier vorgenannten zentralen Finanzpositionen tatsächlich um - 6,35 Mio. € niedriger ausgefallen. **Da dies auf Basis der nunmehr hierfür feststehenden Umlagegrundlagen von 746,30 Mio. € insgesamt - 0,85 Kreisumlage-Hebesatzpunkte ausmacht, erwarten die Städte und die Gemeinde, dass der Rhein-Kreis Neuss mindestens in diesem Umfang die festgesetzte Kreisumlage im Jahr 2020 nicht erhebt**, mithin also lediglich einen Umlagesatz von 35,60 v.H. anstelle der satzungsmäßig festgesetzten 36,45 v.H. zur Anwendung bringt.

Diese Forderung erscheint nicht zuletzt auch unter dem Aspekt fair und angemessen, da in die vorgenannte Betrachtung die **Entwicklung der Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II** (ohne Flüchtlingsfinanzierung) nicht einbezogen wurde. Denn – wie ebenfalls im

Schreiben vom 22.02.2019 bereits von uns vermutet - zeigt sich diese tatsächlich nicht nur deutlich weniger dramatisch, sondern sogar gegenläufig zu der im Doppelhaushalt 2019/2020 eingeplanten Entwicklungserwartung. So weist die Anlage zur Sitzungsvorlage-Nr. 50/3565/XVI/2019 des Kreissozialamtes für den Kreisausschuss am 13.11.2019 aus, dass die aktuelle kreiseigene Hochrechnung anstelle der **für das Jahr 2019** eingeplanten Nettoaufwendungen von 41,81 Mio. € nur noch von 37,33 Mio. € ausgeht und somit **4,48 Mio. € geringere Netto-Belastungen** anfallen. Es erscheint in Anbetracht der Fallzahlenentwicklung und Arbeitsmarktindikatoren nahezu unvorstellbar, dass nicht nur diese Reduzierung im Jahr 2019 im kommenden Jahr 2020 schlagartig vollständig wieder aufgezehrt werden wird, sondern sogar darüberhinausgehende Kostenaufwüchse stattfinden. Genau dies ist jedoch die Planannahme im Doppelhaushalt für das Jahr 2020, da dort sogar noch weitere Steigerungen der Nettoaufwendungen gegenüber den 2019er Planwerten prognostiziert werden. Im Licht der aktuellen Entwicklungslinien kann also angenommen werden, dass die eingeplanten Nettoaufwendungen in 2020 bei weitem nicht erreicht werden.

Die unterzeichnenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erwarten vom Rhein-Kreis Neuss, dass die vorgenannten Punkte in der nach § 9 Abs. 2 KomHVO bei Vorliegen eines Doppelhaushalts durchzuführenden **Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung** sachgerecht berücksichtigt werden. Da selbige nach vorgenannter Vorschrift vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres der Vertretungskörperschaft vorzulegen ist, gehen wir davon aus, dass dies in der Dezember-Sitzung des Kreistags erfolgen wird. Daher richten wir zugleich die Bitte an Sie, dieses Schreiben den Mitgliedern des Kreistags ebenfalls in seiner Dezember-Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Abschließend möchten wir außerdem noch unser äußerstes Unverständnis darüber zum Ausdruck bringen, dass nach dem vorliegenden Entwurf des **Jahresabschlusses 2018** des Rhein-Kreises dem Kreistag empfohlen wird, den Jahresüberschuss von knapp 5,0 Mio. € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen (s. dort im Anhang Ziff. 1.4, S. 46). Hierdurch würden diese Mittel ohne jede rechtliche oder tatsächliche Not unwiederbringlich jeglicher weiterer finanzpolitischer Gestaltungsmöglichkeit durch den Kreistag in Bezug auf den Ausgleich etwaiger künftiger Defizite entzogen.

Zwar sieht die Gemeindeordnung in ihrer neuen Fassung in § 96 Abs. 1 vor, dass bei Reduzierungen der allgemeinen Rücklage in Vorjahren durch Jahresfehlbeträge der Ergebnisrechnung zunächst eine Aufstockung der allgemeinen Rücklage erfolgen muss. Jedoch ist zum einen dieses neue Recht nach geltender Erlasslage noch nicht auf den Jahresabschluss 2018 anzuwenden und zum anderen ergaben sich bislang sämtliche vorgenommenen Reduzierungen der allgemeinen Rücklage beim Rhein-Kreis niemals aus Jahresfehlbeträgen der Ergebnisrechnung, sondern lediglich aus direkten Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO alter Fassung (gleichlautend auch die Neufassung in § 44 Abs. 3 KomHVO). Diese Verrechnungen führen aber gerade nicht zu Fehlbeträgen der Ergebnisrechnung, so dass aus diesen Vorfällen keine Pflicht zur Aufstockung der Allgemeinen Rücklage entstehen kann. Stattdessen erwarten die Städte und die Gemeinde – wenn schon keine Auskehr des Überschusses an die Kommunen erfolgt - zumindest eine Zuführung des Jahresüberschusses 2018 **in die Ausgleichsrücklage**, um gegebenenfalls künftig entstehende Defizite unter Schonung der kreisangehörigen Kommunen innerhalb des Kreishaushaltes auffangen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Erik Lierenfeld
Stadt Dormagen
Der Bürgermeister



Klaus Krützen
Stadt Grevenbroich
Der Bürgermeister



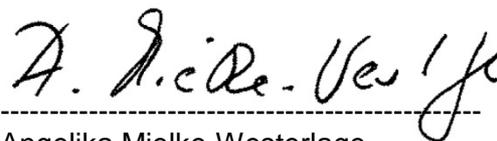
Harald Zillikens
Stadt Jüchen
Der Bürgermeister



Dr. Ulrike Nienhaus
Stadt Kaarst
Die Bürgermeisterin



Marc Venten
Stadt Korschenbroich
Der Bürgermeister



Angelika Mielke-Westerlage
Stadt Meerbusch
Die Bürgermeisterin



Reiner Breuer
Stadt Neuss
Der Bürgermeister



Dr. Martin Mertens
Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

An
die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

09.12.2019

**Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung zum Doppelhaushalt 2019/2020
- Erhebung der Kreisumlage im Jahr 2020**

Sehr geehrter Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

auf Ihr Schreiben vom 26.11.2019, in welchem Sie die Fortschreibung der Finanzplanung des Rhein-Kreis Neuss zum Doppelhaushalt 2019/2020 sowie die Erhebung der Kreisumlage im Jahr 2020 ansprechen, möchte ich folgendes antworten:

Bereits in der Sitzung des Kreisausschusses vom 13.11.2019 sowie in der Bürgermeisterkonferenz vom 21.11.2019 hatte ich Gelegenheit, die Auswirkungen der seit dem 05.11.2019 vorliegenden Modellrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 ausführlich darzustellen und zu erläutern. Gleichzeitig hatte ich dargestellt, dass das darauf resultierende weitere Verfahren des Kreises – wie in den Vorjahren – zur Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung des Kreises in der Kreistagssitzung am 25. März 2020 durchgeführt wird – natürlich unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Kreistages zum Doppelhaushalt 2019/2020 und der Ergebnisse der jetzt vorliegenden Modellrechnung.

Erklärtes Ziel ist es, im Interesse der Städte und Gemeinden unter Beachtung der Rücksichtnahme auf Ihre Haushaltssituation, Spielräume zu schaffen, die eine weitere Nichterhebung der Kreisumlage ermöglichen können. Ich bin zuversichtlich, dass dies gelingen wird.

Allerdings teile ich Ihre Auffassung ausdrücklich nicht, dass Prognoseunschärfen in der Haushaltsplanung des Kreises und „Spielräume“ in der Veranschlagung der Haushaltsansätze „ausschließlich zu Lasten der Kommunen ausgereizt wurden“. Das Gegenteil ist der Fall.

Auf Ihre Ausführung möchte ich gleichwohl und in der gebotenen Sachlichkeit eingehen. Zutreffend führen Sie zunächst aus, dass aufgrund der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 einschließlich der Abrechnung des

Einheitslastenabrechnungsgesetzes gegenüber der Haushaltsplanung für 2020 eine Verbesserung von rund 6,3 Mio. € eintreten wird.

Dies ist zum einen geschuldet dem Anstieg der Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2020, was bei gleichbleibendem Hebesatz der Kreisumlage zu einem Mehrertrag in Höhe von rund 7,2 Mio. € führen wird. In der Planung für das Haushaltsjahr 2020 hatte der Kreis bereits einen Anstieg der Umlagegrundlagen angenommen und zwar in Höhe des nach dem Orientierungsdatenerlass des Landes Nordrhein-Westfalen angenommenen Wertes in Höhe von 4,13 %, der jetzt nochmals um weitere 2,73 % nach oben angepasst wurde. Zu verdanken ist dies auch der guten wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung in den Städten und Gemeinde. Bemerkenswerterweise hatten Sie diese Anpassung im Übrigen in Ihrer Stellungnahme zum Doppelhaushalt 2019/2020 nicht als Prognoseunsicherheit qualifiziert.

Dass die Schlüsselzuweisungen um rund 3,3 Mio. € sinken steht in erheblichem Widerspruch zu Ihrer im Genehmigungsverfahren zum Doppelhaushalt 2019/2020 im Übrigen abgegebenen Stellungnahme, in der Sie ebenfalls unter Hinweis auf eine angebliche Unterbetonung von Einnahmeerwartungen durch den Rhein-Kreis Neuss eine planerische Anhebung des Aufkommens an Schlüsselzuweisungen in Höhe von weiteren 2,4 Mio. € verlangt hatten. Allein dies weist rechnerisch eine Differenz von rund 5,7 Mio. € zu Ungunsten Ihrer planerischen Vorstellungen und der Realität des Zahlenwerks des GFG 2020 aus.

Hinsichtlich der Landschaftsumlage ergibt sich zurzeit eine Verbesserung des Transferaufwands von rund 1,7 Mio. €. Auch hierüber besteht Einigkeit. Bereits bei der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2019/2020 am 27.03.2019 war beschlossen worden, etwaige Verbesserungen durch Nichterhebung der Kreisumlage insoweit an die Städte und Gemeinde weiterzugeben. Natürlich wird dieser Beschluss auch umgesetzt werden – das ist aber auch im Übrigen fortlaufend und insbesondere auch bei den regelmäßigen Sitzungen der Bürgermeisterkonferenz mit Ihnen kommuniziert worden. Darüber hinaus deutet sich bei der Landschaftsumlage in 2020 eine weitere Entlastung in Höhe von rund 790 T € auf dann insgesamt rund 2,5 Mio. € an. Auch dies spricht im Übrigen im Hinblick auf das Interesse zur Berücksichtigung aller umlagererelevanten Parameter für eine Fortschreibung der Ergebnisplanung in der Sitzung des Kreistages im März 2020.

Der Aufwand aus der ELAG-Abrechnung verbessert sich um rund 0,75 Mio. €. Zutreffenderweise führen Sie aus, dass erst am 23.09.2019 durch das zuständige Ministerium die dem zugrundeliegenden Modellrechnung veröffentlicht wurde – also erst rund ein halbes Jahr nachdem der Kreistag den Haushalt verabschiedet hatte.

Abschließend gehen Sie auf die Entwicklung der Kosten der Unterkunft gemäß SGB II ein. Dabei möchte ich zunächst daran erinnern, dass Sie in Ihrer Stellungnahme zum Doppelhaushalt 2019/2020 die Planung des Kreises in Höhe der Bundeserstattung 2020 „strikt zurückgewiesen“ hatten. Davon ist in Ihrem Schreiben vom 26.11.2019 nunmehr keine Rede mehr – obwohl jetzt feststeht, dass der Bundesgesetzgeber die Bundeserstattung 2020 entgegen Ihren Vorstellungen nicht auf 10,2 v.H. festsetzen wird, sondern entgegen der Planung des Kreises in Höhe von 3,3 v.H. auf nunmehr 2,7 v.H. weiter nach unten reduzieren wird, was zu Lasten des Haushaltes des Kreises sich in Höhe von rund 5 Mio. € in der Prognoserechnung niederschlagen wird.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Entwicklung des SGB II-Aufwandes 2019 noch nicht sicher prognostiziert werden kann. Die von Ihnen interpretierte Darstellung des Kreissozialamtes stellt die aktuelle monatliche Entwicklung im laufenden Jahr dar und ist keine haushaltstechnische Betrachtung, zum Beispiel wegen der noch notwendigerweise zu erfolgenden Abgrenzung für den Bundesanteil BuT, die Rechnungsabgrenzung der sogenannten Flüchtlings-KdU und Rückzahlungen im Hinblick auf die Bundesbeteiligung KdU – allein deswegen wäre die

Nettobelastung bereits um 1,6 Mio. € zu korrigieren. Gänzlich aus dem Blick gerät in Ihrer Darstellung im Übrigen, dass der Sozialaufwand nicht nur durch den Bereich des SGB II geprägt wird, sondern auch durch die Auswirkungen des SGB XII. In diesem Zusammenhang möchte ich nur an die Konsequenzen aus dem Bundesteilhabegesetz, dem Starke Familiengesetz oder dem Angehörigenentlastungsgesetz Pflege erinnern.

Vor diesem Hintergrund werde ich um etwaige Unschärfen und Prognoserisiken im Haushalt 2020 zu vermeiden, dem Kreistag im Rahmen der Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung die Ergebnisse und Veränderungen aus der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 sowie einen Vorschlag im Hinblick auf die Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020 unterbreiten. Dabei werde ich mich dafür einsetzen, Verbesserungen für die Städte und Gemeinde zu erzielen. Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang noch den Hinweis, dass der Kreistag über diese Frage im Übrigen und für den Fall der Verabschiedung eines allein für das Jahr 2020 aufgestellten Haushaltsentwurfs – wie von Ihnen gefordert – nicht früher entschieden hätte.

Abschließend möchte ich auf Ihre Vorstellungen und Ausführungen zur Verwendung des Jahresergebnisses 2018 des Kreises eingehen. Über diese Frage entscheidet der Kreistag abschließend. Ihre Befürchtung im Hinblick auf die Abdeckung zukünftiger Defizite zur Schonung der kreisangehörigen Kommunen teile ich nicht. Der Kreis hat in der Vergangenheit bereits rund 26,2 Mio. € der Ausgleichsrücknahme entnommen, um zur planerischen Abdeckung von Fehlbeträgen für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 die Städte und Gemeinde zu entlasten. Davon abgesehen stehen in der Ausgleichsrücklage zurzeit rund 22 Mio. € weiterhin zur Verfügung, um unvorhersehbare Haushaltsrisiken – welche zurzeit aber auch nicht erkennbar sind – abzudecken. Darüber hinaus stünde das vom Gesetzgeber neu geschaffene Instrument der globalen Minderausgabe ebenfalls zur Verfügung. Ich bin allerdings der Auffassung, dass es zunächst Aufgabe der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Räte ist, zur Schonung der örtlichen Haushaltshaushalte zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen



Petrauschke